Gewerbeaufsicht Jahresbericht Arbeitsschutz 2017

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der
Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise

Veröffentlichung Im Internet abrufbar unter:
wm.baden-wuerttemberg.de,
um.baden-wuerttemberg.de oder
gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

ISSN 2195-8386

Jahresbericht Arbeitsschutz

der Gewerbeaufsicht

2017

INHALTSÜBERSICHT

Bericht der Gewerbeaufsicht

Vorwort..……..…7

1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUFSICHT 11
1.1 Organisation 11
1.2 Personalentwicklung.....13
1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen 14
2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN 19
2.1 Mutterschutz 19
2.2 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie 27
2.3 GDA Psyche – Die Arbeitspsychologie ist angekommen 32
3 TÄTIGKEITSBERICHTE 35
3.1 Arbeitsschutzgesetz.....35
3.2 Betriebssicherheitsverordnung 39
3.3 Gefahrstoffverordnung 46
3.4 Strahlenschutz.....48
3.5 Mutterschutz 54
3.6 Jugendarbeitsschutz.....55
3.7 Heimarbeitsschutz.....57
3.8 Arbeitszeitrecht 59
3.9 Psychische Belastungen bei der Arbeit 60
4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN 63
4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht 63
4.2 Öffentlichkeitsarbeit.....65
4.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....67
5 Anhang.....69

Tabellen

1.	Personalressourcen Gewerbeaufsicht – Arbeitsschutz und Umweltschutz – des Landes Baden-Württemberg	71
2.	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	71
3.1	Dienstgeschäfte in Betrieben	72
3.2	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	75
3.3	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	75
4.	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	76
5.	Übersicht Marktüberwachung nach ProdSG	77
6.	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes	78

Anlage

1	Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)	79

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahresbericht für die Gewerbeaufsicht 2017 dient als wichtige Informationsquelle für Parlament und Behörden, für Sozialpartner, Verbände, Fachkreise und nicht zuletzt für die Öffentlichkeit. Es ist erneut gelungen, in ansprechender Form Fakten und praxisnahe Beschreibungen über die Arbeit im Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes in diesem Bericht zusammenzutragen. Die Vielfalt der Aufgaben der Gewerbeaufsicht ist beträchtlich und umfasst soziale, technische und organisatorische Aufgaben im Arbeitsschutz sowie im betrieblichen Umweltschutz, zumal eine integrative Arbeitsweise gefordert ist. Das macht die Tätigkeit der Kolleginnen und Kollegen in den Behörden der Gewerbeaufsicht interessant und anspruchsvoll zugleich. Sie haben ihr Können einmal mehr engagiert und mit hoher fachlicher Kompetenz unter Beweis gestellt. Nur mit einem hohen Kompetenzniveau, das durch fachspezifische Weiterbildungen beständig ausgebaut wird, kann eine fachgerechte Einschätzung der vielfältigen Arbeitsbedingungen und Umweltschutzstandards in den Betrieben unseres Landes sowie passgenaue Beratung und sachgerechtes Aufsichtshandeln gelingen.

Es wird ganz besonders darauf ankommen, den bestehenden und noch vor uns liegenden Anforderungen an unsere Arbeitswelt, die eng mit der Digitalisierung und den damit verbundenen neuen Arbeitsfeldern verknüpft sind, auch in der staatlichen Gewerbeaufsicht gerecht zu werden. Ziel muss für uns alle sein, die Sicherheit, den betrieblichen Umweltschutz und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auch künftig und unter veränderten Rahmenbedingungen auf einem hohen Niveau sicherzustellen und auszubauen.

Im Jahr 2017 neigte sich die zweite Programmperiode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) dem Ende zu. Das heißt nicht, dass wir bei den Themen Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychischen Belastungen nachlassen dürfen. Folgerichtig ist daher, dass die beiden letztgenannten Themen auch in der sich anschließenden Programmperiode fortgeführt werden. Neu ist das wichtige Thema „Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ in der dritten Programmperiode. Auch auf diese Weise wird deutlich, dass sich die Gewerbeaufsicht dem Wandel der Arbeitsbedingungen stellen muss.

Auch in diesem Jahr haben wir allen Grund, aus Anlass der Veröffentlichung des Jahresberichts der Gewerbeaufsicht 2017 allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unseren Respekt, unsere Anerkennung und unseren Dank zum Ausdruck zu bringen. Gleichmaßen danken wir all denen, die sich in unserem Land in vielfältiger Weise für den Arbeitsschutz und den Umweltschutz engagieren.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL,
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
und Wohnungsbau

Franz Untersteller MdL,
Minister für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Bericht der Gewerbeaufsicht

1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUFSICHT

1.1 Organisation

Im Berichtszeitraum sind keine organisatorischen Änderungen erfolgt.
Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung.
Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben allein den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.
Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein fünftes Industriereferat, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist örtlich unterschiedlich geregelt.
Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Die Marktüberwachung ist beim Regierungspräsidium Tübingen in der Abteilung Marktüberwachung für das gesamte Bundesland gebündelt.
Der Medizinische Arbeitsschutz ist dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA; Abteilung 9 des RPS) zugeordnet. In der „Kompetenzstelle Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ berät der „Staatliche Gewerbearzt“ die Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitsmedizin und der Arbeitspsychologie. Für die Arbeitsfelder Arbeitspsychologie und BGM wurde dafür ein eigenes Sachgebiet geschaffen. Eine Übersicht über die Tätigkeit des Staatlichen Gewerbearztes gibt der Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (www.gesundheitsamt-bw.de).
Eine Schlüsselfunktion fällt der zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen zu, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform im Intranet zur Verfügung stellt. Die ZSV unterhält auch für Betriebe und Bürger eine Internetplattform, auf der neben den für den Arbeitsschutz und Umweltschutz gültigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zusätzlich nützliche Informationen und Publikationen zur Verfügung gestellt werden (www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de).
Die informationstechnische Unterstützung des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).
Die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) unterstützt die Aufgabenwahrnehmung in den Vollzugsbehörden und Ministerien u. a. durch fachliche Stellungnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und durch messtechnische Hilfestellung. Die Ausstattung der „Kompetenzstelle Arbeitsschutz“ bei der LUBW gestattet es, dass chemische (Gefahrstoffe) sowie physikalische (Lärm u.a.) Einwirkungen am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet werden können. Darüber hinaus wird die Erfassung der GDA-Arbeitsprogramme mittels WIBAS fachlich begleitet - die Ergebnisse der landesweiten GDA-Erfassung werden validiert und an die bundesweite Koordinierungsstelle übermittelt.

Beitrag des Umweltministeriums

1.2 Personalentwicklung

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

Landesweit sind in der Gewerbeaufsicht 535 ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Personal in den Regierungspräsidien und Kreisen nimmt die Aufgaben im Arbeitsschutz und Umweltschutz integrativ wahr.
Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich derzeit 37 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht beträgt 34,5 % und steigt damit weiter langsam an.

Im September 2016 hatte das Umweltministerium ein Gutachten zur „Weiterentwicklung der baden-württembergischen Umweltverwaltung“ vorgelegt, um auch für die Zukunft eine leistungsfähige, effiziente und kompetente Umweltverwaltung zu sichern. Das Gutachten schlägt hierzu unterschiedliche Maßnahmen vor, wie z. B. den Aufbau eines Kompetenznetzwerkes, die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit, die Optimierung der Aus- und Fortbildung oder die Schaffung einer Wissensplattform. Soweit darüber hinaus in den Folgejahren auch zusätzliches Personal eingestellt wird, kommt dieses aufgrund der integrativen Aufgabenwahrnehmung auch dem Arbeitsschutz zugute.

Beitrag des Umweltministeriums

1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen

Gefährdungen durch Biostoffe – Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach BioStoffV in Kfz-Betrieben und Autowaschanlagen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber, die Gefährdungen der Beschäftigten bei der Arbeit zu beurteilen, Maßnahmen gegen die von den Tätigkeiten ausgehenden Gefahren festzulegen und diese umzusetzen. Die Ergebnisse sind in einer „Gefährdungsbeurteilung“ zu dokumentieren. Weder das Arbeitsschutzgesetz im Allgemeinen noch die Biostoffverordnung (BioStoffV) im Speziellen geben den Arbeitgebern einen formalen Rahmen für die Umsetzung der Regelungen zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. In einem Forschungsprojekt hat das Umweltministerium Lückentexte und Toolboxen für verschiedene Branchen erarbeiten lassen, mit denen es den Arbeitgebern möglich ist, in wenigen Stunden eine Gefährdungsbeurteilung für den eigenen Betrieb zu erstellen und damit Hemmschwellen bei der Umsetzung der rechtlichen Erfordernisse abzubauen. Die Toolboxen wurden auf den Webseiten der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg verlinkt (http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36048/) und stehen somit sowohl den zuständigen Vollzugsbehörden als auch den Betrieben zur Verfügung.

Für das Jahr 2017 hatte das Umweltministerium das fachlich wichtige Thema der Gewerbeaufsicht: „Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe in Kfz-Betrieben und Autowaschanlagen – Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV (Auftreten von Biostoffen, Wirkungen, Schutzmaßnahmen)“ vorgegeben. In Autowaschanlagen kommen generell Mikroorganismen in verschiedenen Brauchwässern vor (z.B. Fäkalkeime in hoher Konzentration durch Vogelkot; aber es können auch Legionellen und Vogelgrippeviren darunter sein), insbesondere dort, wo Wasser recycelt wird und Aerosole entstehen können. Auch können sich Biofilme bilden, die durch die Verwendung von Hochdruckgeräten als Aerosole zur potenziellen Gefahr für Beschäftigte und Kunden werden. Daher fallen Tätigkeiten mit Betriebswasser in Waschanlagen in den Anwendungsbereich der BioStoffV. Es besteht somit die Pflicht der Arbeitgeber/-innen zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV für alle Tätigkeiten, die im Kontakt mit Mikroorganismen ausgeführt werden (z. B. Tätigkeiten mit Hochdrucksprühlanzen).

Als Ergebnis dieser Jahresaktion konnte festgestellt werden, dass es vor allem im Bereich der Waschstraßen/Waschanlagen einen hohen Anteil Betriebe ohne Gefährdungsbeurteilung gibt. Es mangelte oftmals an einer Sensibilisierung für die Risiken, die auch beim unbeabsichtigten Umgang mit Mikroorganismen bestehen. Die Betriebe mit einer Gefährdungsbeurteilung hatten in vielen Fällen das Thema Biostoffe nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Die Betriebe wurden mündlich und schriftlich zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Beitrag des Umweltministeriums

Überwachung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Ammoniakkälteanlagen (Gesamtinhalt an Kältemittel mehr als drei Tonnen)

Kühlung ist ein fester Bestandteil unseres alltäglichen Lebens, aber auch in vielen herstellenden Unternehmen ein wichtiges Thema. Sie wird z. B. in chemischen Betrieben, in Betrieben zur Herstellung von Lebensmitteln und großen Handelsbetrieben eingesetzt. Ferner finden sich Kälteanlagen in Eissporthallen.
Wie alle Arbeitsmittel haben auch Kälteanlagen, einschließlich der in ihnen verbauten Maschinenteile und Druckgeräte, eine Lebensdauer und bedürfen der regelmäßigen Wartung und Prüfung. Im gewerblich genutzten Bereich hat der Hersteller von Kälteanlagen Vorschriften beim Inverkehrbringen, Verwendungsvorschriften
zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen sowie Vorschriften zur Anlagensicherheit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Der Betrieb von Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt von mehr als drei Tonnen Ammoniak unterfällt als genehmigungspflichtige Anlage dem BImSchG und insbesondere der Technischen Regel für Anlagensicherheit TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniakkälteanlagen“. Neben den allgemeinen Anforderungen für die Verwendung von Arbeitsmitteln aus der Betriebssicherheitsverordnung ergeben sich neben der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung weitere Arbeitgeberpflichten, insbesondere eine Vielzahl von Prüfvorschriften.

Im Rahmen des fachlich wichtigen Themas der Gewerbeaufsicht war das Ziel, die Arbeitgeber über die sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Verwendung von Ammoniakkälteanlagen insbesondere hinsichtlich der bestehenden Prüfverpflichtungen zu beraten und den sicheren Betrieb anhand einer Checkliste zu kontrollieren.

Insgesamt wurden 49 Ammoniakkälteanlagen mit mehr als drei Tonnen Inhalt überwacht. Die Auswertung der Ergebnisse ergab, dass sich die überprüften Anlagen im Wesentlichen in einem guten technischen Zustand befinden. Es wurden nur in einer Ammoniakkälteanlage sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt, eine weitere Ammoniakkälteanlage wurde aufgrund der festgestellten Mängel stillgelegt.

Die Rückmeldung zu diesem fachlich wichtigen Thema wurde sowohl von Behördenseite als auch von Betreiberseite überwiegend positiv bewertet. Die Aktion hat dazu beigetragen, einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete, die für Ammoniakkälteanlagen gelten, zu erhalten und die Sicherheit beim Betrieb der Anlagen weiter zu steigern.

Beitrag des Umweltministeriums

Kontrollen zum Silvesterverkauf 2017/2018

Rechtsgrundlage der Überprüfung zu Silvester ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV)“ des Bundes vom 10.03.1987. Gegenstand der seit Jahrzehnten stattfindenden Kontrollen sind die Einhaltung der Vorschriften der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz hinsichtlich der Einhaltung der Maßgaben für die genehmigungsfreie Aufbewahrung nach § 6 der 2. Verordnung in Verbindung mit Nr. 4 und Anlage 6 des Anhangs zur 2. Verordnung.

Bei den Kontrollen zum Verkauf von Feuerwerk der Kategorie 1 und 2 zum Jahresende 2017/2018 im Einzelhandel durch die Stadt- und Landkreise wurden landesweit 576 Betriebe kontrolliert. In keinem Fall wurden Verstöße gegen die Kennzeichnungsbestimmungen festgestellt, nur bei einzelnen Feuerwerksartikeln wurden beschädigte Verpackungen beanstandet und veranlasst, dass diese mangelhaften Stücke aus dem Verkauf genommen wurden. Darüber hinaus zeigten die Kontrollen wieder etliche Verstöße

gegen die Bestimmungen der 2. SprengV hinsichtlich der genehmigungsfreien Aufbewahrung („Kleinmengen“) wie z. B. Überschreitung der zulässigen Lagermenge, fehlende Aufsicht, Verstoß gegen die Zusammenlagerungsverbote, fehlende oder unzureichende Feuerlöscher, blockierte oder fehlende Fluchtwege.

Das seit dem 01.01.2015 für die Marktüberwachung in Baden-Württemberg zuständige Regierungspräsidium Tübingen führte im IV. Quartal 2017 bei einem Großhändler und in zwei Zentrallägern bundesweit tätiger Handelsketten ebenfalls Kontrollen hinsichtlich der Kennzeichnung und Konformität der Feuerwerkskörper durch. Bei den Kontrollen der Marktüberwachung ergaben sich keine Mängel.

Daraus folgt, der Schwerpunkt der Mängel liegt nach wie vor bei der fehlenden Beachtung der Lageranforderungen der 2. SprengV für Kleinmengen im Einzelhandel.

Beitrag des Umweltministeriums

2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1 Mutterschutz

Fachgruppe Mutterschutz

Für die Überwachung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Baden-Württemberg sind die vier Regierungspräsidien zuständig. Im Jahr 2017 hat sich die Zahl der Schwangerschaftsmeldungen durch den Arbeitgeber erneut um 2,8 % erhöht. Bei den Regierungspräsidien sind insgesamt 44.063 Meldungen eingegangen. Durch das zum 01.01.2018 novellierte Mutterschutzgesetz muss in den nächsten Jahren mit einer deutlichen Steigerung der Zahlen gerechnet werden. Die Anzahl der überprüften Betriebe ist aufgrund des Arbeitsanfalls durch die Bearbeitung der Meldungen auf 672 Überprüfungen zurückgegangen. Dementsprechend haben sich auch die Revisionsschreiben nach den Betriebsbesuchen auf 147 verringert. Ein Bußgeldbescheid musste in drei Fällen erlassen werden. Ein Tätigkeitsschwerpunkt liegt wie bisher im Bereich des Gesundheitswesens. Die Prävention nimmt einen nicht unwesentlichen Teil der Aufgaben der Fachgruppe Mutterschutz in Anspruch.

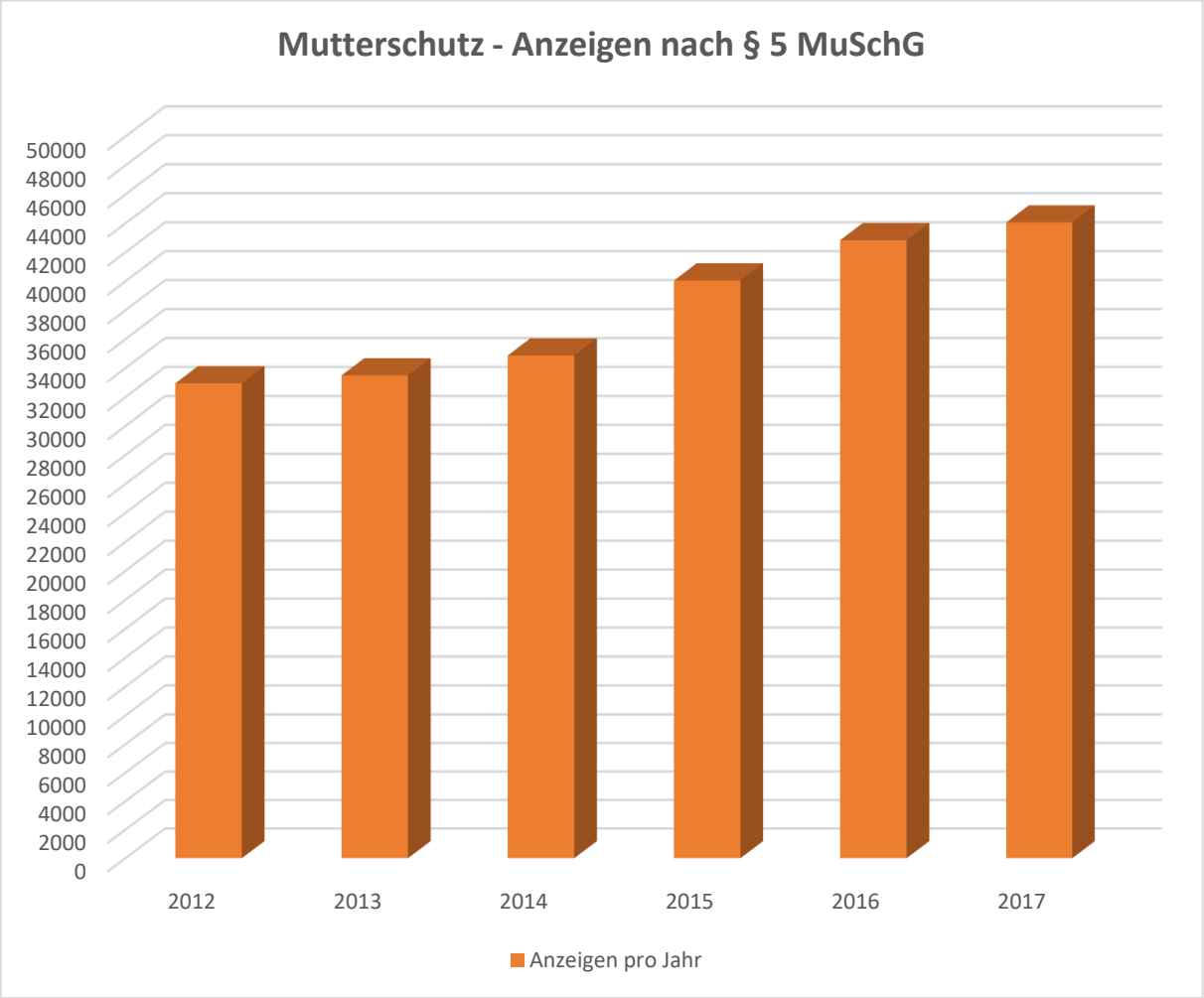

Novellierung des Mutterschutzgesetzes zum 01.01.2018

Im Vorfeld der Novellierung des Mutterschutzgesetzes zum 01.01.2018 waren zahlreiche vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Dazu war noch ein personeller Engpass eingetreten, der nur durch eine Abordnung an das Wirtschaftsministerium aufgefangen werden konnte.

Dank der Unterstützung durch das Regierungspräsidium Stuttgart konnte auch im Jahr 2017 die Teilnahme an Bund-Länder-Gruppen und Fachgruppen wie z. B. der Arbeitskreis Stillschutz sichergestellt werden. In besonderer Weise konnten die anstehenden Umsetzungsfragen, die durch die Novellierung des Mutterschutzgesetzes aufgetreten waren, in kompetenter Form beantwortet und auch teilweise im Prozess aufgeworfene Fragestellungen mitgestaltet werden.

Darüber hinaus wurden Fachfortbildungen und Informationsveranstaltungen durch das Wirtschaftsministerium und die Regierungspräsidien angeboten.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Quellenangabe: Unsplash/Olsztyn,Polen

Tätigkeitsstatistik Mutterschutz Baden-Württemberg 2017

Tätigkeitsbericht - Prävention -	**Berichtsjahr 2017**
Anzeigen nach § 5 MuSchG	**44.063**
Anzahl überprüfter Betriebe	**672**
Revisionsschreiben nach Betriebsrevisionen	**147**
Anordnungen	**2**
Klageverfahren	**0**
Bußgeldbescheide	**3**
Summe der Geldbußen	**1257**

		Gründe	
Kündigungsanträge § 9 MuSchG (bezogen auf Personen)	**Anzahl**	verhaltens-bedingt	betriebs-bedingt
Nicht entschied. **Anträge** aus vorangegangenem Jahr	**24**	**6**	**18**
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	**145**	**46**	**99**
Ablehnungen	**6**	**2**	**4**
Zustimmungen	**88**	**12**	**76**
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	**39**	**20**	**19**
Erledigung durch Aktenabgabe an KVJS	**13**	**2**	**11**
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	**3**	**0**	**3**
Noch nicht erledigte Anträge	**23**	**12**	**11**

Kündigungsanträge § 18 BEEG (bezogen auf Personen)	**Anzahl**	verhaltens-bedingt	betriebs-bedingt
Nicht entschied. **Anträge** aus verg. Berichtszeittr.	**49**	**1**	**48**
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	**316**	**37**	**279**
Ablehnungen	**2**	**1**	**1**
Zustimmungen	**172**	**4**	**168**
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	**108**	**24**	**84**
Erledigung **des KVJS** durch Aktenabgabe an RP	**22**	**2**	**20**
Widerspruchsverfahren	**14**	**2**	**12**
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	**0**	**0**	**0**
Noch nicht erledigte Anträge	**48**	**7**	**41**

Kündigungsanträge § 5 Pflegezeitgesetz 2017	Anzahl	verhaltens-bedingt	betriebs-bedingt
Nicht entschied. **Anträge** aus verg. Berichtszeittr.	0	0	0
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	0	0	0
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	0	0	0
Widerspruchsverfahren	0	0	0
Klageverfahren	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz aus dem Regierungspräsidium Stuttgart

Zahlen

Die Anzeigen nach § 5 Mutterschutzgesetz sind weiter angestiegen, von 17.030 im Jahr 2016 auf 17.200 im Jahr 2017. Mit den insgesamt 337 im Jahr 2017 durchgeführten Arbeitsplatzrevisionen konnte die Anzahl des Vorjahres (86 %) nicht gehalten werden.

Auch wenn mit dem Wirtschaftsministerium für 2018 auf den Abschluss einer Zielvereinbarung verzichtet wurde, wird angestrebt, wieder circa 350 Arbeitsplätze im Mutterschutz zu überprüfen.

Schwerpunkte

Die Fachgruppe Mutterschutz des Regierungspräsidiums Stuttgart führte für das Jahr 2017 keine Schwerpunktaktion durch.
Zentral war im Jahr 2017 das novellierte Mutterschutzgesetz, das in seinen wesentlichen Inhalten zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Zusätzlich war eine aktive Mitarbeit und Teilnahme bei Bund-Länder-Arbeitsgruppenberatungen des Leiters der Fachgruppe erforderlich, um die anstehenden Umsetzungsfragen mitzugestalten, ebenso war sein weiteres Engagement in der Fortbildung und Information innerhalb Baden-Württembergs notwendig.
Aufgrund des geänderten Mutterschutzgesetzes wird in 2018 die Anpassung des Informationsmaterials zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes (branchen-spezifische Merkblätter) weiterer erheblicher Anstrengungen bedürfen. Wegen des hohen Informationsbedarfs in Krankenhäusern ist beabsichtigt vermehrt allgemeine Informationsveranstaltungen in den Kliniken anzubieten und durchzuführen.

Informationen

Die Neuerungen des Mutterschutzrechtes wurden in etlichen Vorträgen vor Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten (z. B. beim Tag der Arbeitssicherheit 2017 in Fellbach, dem 6. Sankt Augustiner Expertentreff "Gefahrstoffe" des Institutes für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, dem arbeitsmedizinischen Kolloquium beim Landesgesundheitsamt) sowie in größeren Betrieben vorgestellt. Ebenso wurden Schwangerschaftsberatungsstellen im Regierungsbezirk auf Fachtagungen informiert.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz aus dem Regierungspräsidium Freiburg

Zahlen

Die Anzahl der Mitteilungen über die Beschäftigung einer werdenden Mutter hat sich gegenüber dem Vorjahr gesteigert. Gingen im Berichtsjahr 2016 noch 8001 Mitteilungen ein, waren es im Jahr 2017 schon 8208 (+1,2 %). Im vergangenen Berichtsjahr wurden insgesamt 138 Arbeitsplätze aufgesucht, damit wurde die Zielvereinbarung von 150 Überprüfungen nahezu erfüllt.

Schwerpunkt Gesundheit

Auch im Jahr 2017 stellte das „Gesundheitswesen“ wiederum ein Tätigkeitsschwerpunkt der Fachgruppe dar. Zum einen wurde im Bereich Gesundheitswesen Arbeitsplätze überprüft, zum anderen wurde in verschiedenen größeren Kliniken im Regierungsbezirk das bestehende Mutterschutzkonzept besprochen. Dabei zeigte sich, dass das Mutterschutzkonzept am einfachsten für den Bereich Pflege standardisiert werden konnte und die werdenden Mütter entsprechend des Leitfadens „Mutterschutz im Krankenhaus“ auf Station mit mutterschutzgerechten Tätigkeiten eingesetzt werden. Bei den schwangeren Ärztinnen gestaltet sich die Weiterbeschäftigung mit mutterschutzrechtlich erlaubten Tätigkeiten schwieriger und ist mit mehr Aufwand verbunden. Aus der Befürchtung der schwangeren Ärztinnen, in ihrer Weiterbildung zum Facharzt behindert zu werden, fordern diese oft von ihrem Arbeitgeber, die weitere Durchführung von Operationen zu erlauben. Hierzu versuchte die Fachgruppe durch diverse Gespräche in den einzelnen Häusern zu informieren. Diese Gespräche waren oft von einer Erwartungshaltung der werdenden Mütter und stellenweise auch deren Vorgesetzten geprägt, dass die Behörde Operationen erlauben könne. Um dieser Erwartungshaltung und den darauf aufbauenden unzutreffenden Schlussfolgerungen entgegen zu wirken, mussten weitergehende Informationen zum Prozess der Gefährdungsbeurteilung und die wahrzunehmenden Verantwortlichkeiten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes erteilt werden. Auch die Novellierung des Mutterschutzgesetzes, das die Teilhabe der werdenden Mutter am Erwerbsleben trotz der Schwangerschaft ermöglichen soll, befeuerte diese Erwartungshaltung. Diese Informationsgespräche haben die Fachgruppe im vergangenen Jahr zeitlich stark beansprucht und es ist zu erwarten, dass dies auch im Jahr 2018 der Fall sein wird.

Beschäftigungsverbote

Weiterhin zeigte sich bei der Überprüfung von Arbeitsplätzen in den Einrichtungen des Gesundheitswesens, dass bei den Arbeitgebern Unsicherheit bei der Beurteilung der Gefährdung hinsichtlich Infektionsmöglichkeiten besteht. Vielen Arbeitgebern war nicht klar, dass sie in dieser Fragestellung den Betriebsarzt als Experte für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Ergreifung der Schutzmaßnahmen hinzuziehen können. Aus dieser Unsicherheit und Unkenntnis heraus wurden oft Beschäftigungsverbote als naheliegende Konsequenz ausgesprochen, bzw. wurden die Schwangeren an den Frauenarzt verwiesen, um von diesem ein Beschäftigungsverbot zu erwirken. Genau dieser Umstand wird von der Ärzteschaft gegenüber der Fachgruppe beklagt. Mit der Aufklärung der Ärzte bei Informationsveranstaltungen konnte erreicht werden, dass die Ärzte bei Drängen der Frauen auf ein Beschäftigungsverbot an das Regierungspräsidium verweisen. Wir konnten so einige Fälle aufklären und die Arbeitgeber auf ihre Pflichten und Möglichkeiten hinweisen und eine Weiterbeschäftigung mit mutterschutzrechtlichen Tätigkeiten erreichen. Mit diesem Vorgehen, die Ärzte zu informieren, konnten wir erreichen, dass die Ärzteschaft auf das Anliegen der Frau, nämlich einen adäquaten Schutz für sich und ihr ungeborenes Kind zu erwirken, eingehen kann, ohne in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers einzudringen. Damit erhalten auch die Arbeitgeber die Möglichkeit, Ersatztätigkeiten und Schutzmaßnahmen festzulegen, bevor ein ärztliches Beschäftigungsverbot die werdende Mutter bis zu Beginn der Schutzfrist freistellt. Damit wird der Intention des Mutterschutzgesetzes Rechnung getragen, die werdende Mutter am Erwerbsleben ohne Gefährdung teilhaben zu lassen. Insbesondere die Möglichkeit/Pflicht, ein Beschäftigungsverbot als Arbeitgeber selbst auszusprechen, ist vielen Arbeitgebern erst nach unserer Intervention bekannt geworden.

Informationen

Weiterhin wurde ein erhöhter Informationsbedarf von den Beschäftigten einer Uniklinik verzeichnet. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen zum Thema „Mutterschutz“ wurden von der Fachgruppe verschiedene Vorträge im „Arbeitskreis Pflege“ und im Bereich „Kinderbetreuung“ im Landkreis Lörrach durchgeführt. Dabei konnten kommunale und private Kindertagesstätten erreicht werden. Gerade bei den privat getragenen Kindertageseinrichtungen besteht teilweise ein erheblicher Informationsbedarf.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz aus dem Regierungspräsidium Tübingen

Zahlen

Das Jahr 2017 war ein Jahr ohne besondere Vorkommnisse. Das Regierungspräsidium Tübingen hat etwas mehr Mitteilungen nach § 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) als 2016 erhalten (2016: 6850 und 2017: ca. 7400).

Der Beratungsaufwand nimmt bei telefonischen Anfragen zu Beschäftigungsbeschränkungen sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmerinnen deutlich zu. Einige Arbeitnehmerinnen wollen während der Schwangerschaft lieber zu Hause bleiben, zumal wenn Bekannte, die in gleichen Berufen tätig sind, dies auch waren. Andererseits wollen Arbeitgeber Schwangere wegen der möglicherweise zu erwartenden Fehlzeiten auch nicht unbedingt weiter beschäftigen, obwohl es nicht immer einen Grund für eine Freistellung gibt.

Die Anzahl der Kündigungsanträge für werdende Mütter (bzw. Beschäftigte in Elternzeit, die erneut schwanger sind) ist, bedingt durch die nach wie vor gute Konjunkturlage (wenig Betriebsstilllegungen), gegenüber dem Vorjahr nochmals zurückgegangen (insgesamt 36 in 2014, 23 in 2015, 17 in 2016, 14 in 2017).

Ein Antrag wurde abgelehnt, da es Versetzungsmöglichkeiten im Unternehmen gab, das in mehreren Bundesländern Niederlassungen hat. Die Anzahl der verhaltensbedingten Anträge, die immer sehr viel Schriftverkehr erfordern, blieb mit fünf Anträgen gegenüber 2016 unverändert.

Klagen gegen unsere Entscheidungen wurden 2017 weder von Antragstellern noch von Betroffenen eingereicht. Eine noch offene Klage aus 2014 wurde eingestellt.

Arbeitszeit

Die Anzahl der Ausnahmeanträge für Sonntagsarbeit ist 2017 stark zurückgegangen. Die Anzahl der Anträge auf Spätarbeit ist dagegen auf gleichem Niveau geblieben.

Informationen

Bei einigen größeren Firmen und bei Institutionen, wie Kliniken, Landratsämter usw. wurden Informationsveranstaltungen zum Thema Beschäftigungsbeschränkungen, Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Maßnahmen, wie Änderung von Arbeitsbedingungen, Umsetzung beziehungsweise gegebenenfalls Freistellung durchgeführt. In Kliniken gibt es einerseits viele Arbeitsbereiche, in die Schwangere umgesetzt werden könnten, andererseits können Mitarbeiterinnen mit Spezialkenntnissen, wie z. B. OP-Schwestern, nicht in allen Bereichen eingesetzt werden.

Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte wurde bei diesen Informationsveranstaltungen auch bereits auf die Vorgaben des neuen Mutterschutzgesetzes hingewiesen, insbesondere auf die Notwendigkeit, in allen Arbeitsbereichen Gefährdungen für Schwangere und stillende Frauen zu beurteilen und Maßnahmen zu dokumentieren.

Beitrag des Regierungspräsidiums Tübingen

2.2 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Umsetzung der aktuellen Arbeitsprogramme in Baden-Württemberg

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine dauerhafte Kooperation, getragen von Bund, Länder und Unfallversicherungsträger. Die GDA wurde 2008 durch Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch VII geschaffen. Politisch gesteuert wird die GDA durch die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK). Die NAK ist die zentrale Entscheidungs- und Koordinierungsplattform der GDA. Sie bündelt Ressourcen, zeigt Wege für die gemeinsame Präventionsarbeit auf und stimmt Maßnahmen zur Bewertung und Weiterentwicklung des GDA-Gesamtprozesses ab.
Für den Zeitraum 2013 bis 2018 ist die Umsetzung von drei (Pflicht)-Arbeitsprogrammen vorgesehen:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (**ORGA**),
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (**MSE**),
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (**PSYCHE**).

Diese drei Arbeitsprogramme waren auch im Jahr 2017 Teil der fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg. Die Gesamtzahl der Betriebsbesichtigungen in den einzelnen Arbeitsprogrammen wurde dabei von der NAK vorgegeben. Die Anzahl der zu überprüfenden Betriebe pro Arbeitsschutzbehörde in Baden-Württemberg richtete sich nach einem landesinternen Verteilungsschlüssel. Die Ergebnisse wurden im landesweiten Berichtssystem (BRS) erfasst. Nach Validierung durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurden die vollständigen Datensätze der einzelnen Dienststellen anonymisiert an die zentrale Erfassungsstelle in Potsdam exportiert. Die Tabellen 1-3 geben einen Überblick über die zum 31. Dezember 2017 von den Arbeitsschutzbehörden im Bereich der einzelnen Regierungspräsidien durchgeführten Betriebsbesichtigungen im Vergleich zu den Sollzahlen. Während im Arbeitsprogramm ORGA die Sollzahl der Betriebsbesichtigungen erreicht wurde, zeigen sich bei MSE und PSYCHE deutliche Defizite. Diese sind allerdings weitgehend auf einen verspäteten Start der Umsetzung zurückzuführen.
Ziel der Betriebsüberprüfungen war nicht allein die Erhebung des Ist-Zustandes der Arbeitsbedingungen und der Qualität der bereits etablierten betrieblichen Arbeitsschutzor-

ganisation. Darüber hinaus wurden eine Sensibilisierung aller Hierarchieebenen hinsichtlich der Schwerpunktthemen und die Etablierung einer möglichst geeigneten Arbeitsschutzorganisation in allen Betrieben angestrebt, und zwar unabhängig von der Größe, Struktur oder Branche des Betriebs. Abbildung 1 visualisiert die bewertete Arbeitsschutzorganisation in Betrieben unterschiedlicher Größe (klein, mittel, groß).

ORGA		Soll zum Jahresende 2017	Ist	Erfüllt [%]
Datensätze:	**im BRS**		**1994**	**161**
	abgeschlossen	**1238**	**1806**	**146**
Verteilung auf die Regierungsbezirke (Bezug: Erforderliche Gesamtzahl 2014/15/16/17)				
RP Karlsruhe		346	487	141
RP Freiburg		275	602	219
RP Tübingen		198	340	172
RP Stuttgart		421	565	134

Tabelle 1: GDA-ORGA: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen bis Ende 2017

MSE		Soll zum Jahresende 2017	Ist	Erfüllt [%]
Datensätze:	**im BRS**		**988**	**77**
	abgeschlossen	**1275**	**888**	**70**
Verteilung auf die Regierungsbezirke (Bezug: Erforderliche Gesamtzahl 2014/15/16/17)				
RP Karlsruhe		357	274	77
RP Freiburg		280	297	106
RP Tübingen		204	118	58
RP Stuttgart		434	299	69

Tabelle 2: GDA-MSE: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen bis Ende 2017

PSYCHE		Soll zum Jahresende 2017	Ist	Erfüllt [%]
Datensätze:	**im BRS**		**924**	**74**
	abgeschlossen	**1245**	**828**	**67**
Verteilung auf die Regierungsbezirke (Bezug: Erforderliche Gesamtzahl 2015/16/17)				
RP Karlsruhe		349	272	78
RP Freiburg		273	300	110
RP Tübingen		200	85	43
RP Stuttgart		426	267	63

Tabelle 3: GDA-PSYCHE: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen bis Ende 2017

Anmerkung: Angaben in Rot beziehen sich auf vollständige abgeschlossene Datensätze. Nur diese können an die zentrale Erfassungsstelle weitergeleitet werden.

Die Datenerhebung im Rahmen der Betriebsbesichtigungen war mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden. So betrug der mittlere Zeitaufwand zur Datenerhebung im GDA-Programm ORGA in einem Großbetrieb 12,5 Stunden (davon 5,7 Stunden vor Ort im Betrieb). Mit abnehmender Betriebsgröße reduzierte sich der zeitliche Aufwand auf 9,3 Stunden bei Mittelbetrieben und 7,9 Stunden bei Kleinbetrieben (siehe Tabelle 4).

	Anzahl	Zeitaufwand gesamt	Zeitaufwand im Betrieb
Großbetriebe (> 500 Beschäftigte)	71	12,5	5,7
Mittelbetriebe (20-499 Beschäftigte)	1125	9,3	3,7
Kleinbetriebe (1-19 Beschäftigte)	441*	7,9	3,1

Tabelle 4: Zeitaufwand nach Betriebsgröße (Stand 31. Dezember 2017)

Aus den bis Ende des Jahres 2017 von der Gewerbeaufsicht erhobenen Daten ergaben sich, abhängig von der Betriebsgröße, deutliche Unterschiede in der Gesamteinschätzung der Arbeitsschutzorganisation in die Kategorien: „geeignet“, „teilweise geeignet“ und „nicht geeignet“. So wurden vorgefundene Arbeitsschutzorganisationen in Großbetrieben im Durchschnitt überwiegend als „geeignet“ eingestuft, bei Kleinbetrieben hingegen mit einem nahezu eben so hohen Anteil nur als „teilweise geeignet“ (siehe Tabelle 5).

Gesamteinschätzung der Arbeitsschutzorganisation	Großbetrieb	Kleinbetrieb	Mittelbetrieb	Gesamt
geeignet	54	191	629	874
nicht geeignet	2	84	86	172
teilweise geeignet	15	168	410	593
Gesamtergebnis	**71**	**443***	**1125**	**1639**

Tabelle 5: Einschätzung der Arbeitsschutzorganisation überprüfter Betriebe unter Berücksichtigung der Betriebsgröße

*Eine geringe Abweichung der Gesamtzahlen von Mittel- und Kleinbetrieben in den Tabellen 4 und 5 kommt zustande, indem einzelne der bearbeiteten Betriebe zwar bereits erfasst – aber noch nicht abschließend bewertet wurden.

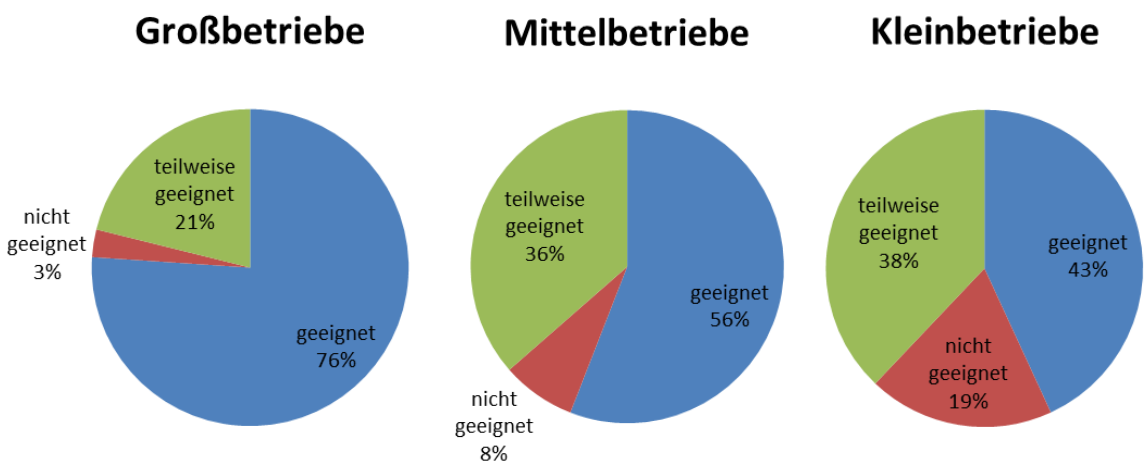

Abbildung 1: Bewertete Arbeitsschutzorganisation unterschiedlicher Betriebsgrößen

Die Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden aus den Stadt- und Landkreisen sowie aus den Regierungspräsidien ließen folgende Rückschlüsse zu:

Allgemeine Erkenntnisse zu GDA

Nach wie vor war die „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - GDA“ bei den Klein- und Mittelbetrieben noch nicht in ausreichendem Maße bekannt. Immerhin wuchs bei den Betreibern von Klein- und Mittelbetrieben das Verständnis, dass eine systematische Durchführung bzw. Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung die Basis für eine wirksame Prävention arbeitsbedingter Unfall- und Gesundheitsgefahren ist.

Aus Sicht einiger unteren Verwaltungsbehörden (UVBen) wurden die Fragebögen bzw. Checklisten als zu umfangreich und detailliert bezeichnet. Die Handhabung in der Praxis wurde daher als umständlich und zeitintensiv gesehen. Teilweise musste für die Datenerhebung in den Betrieben einschließlich der Erörterung, Beratung und des Betriebsrundganges ein zeitlicher Aufwand von bis zu einem halben Tag veranschlagt werden. Manche Betriebe schätzten den zeitlichen und personellen Aufwand und die damit verbundenen Kosten für unverhältnismäßig hoch ein. Eine Verschlankung und Vereinfachung der GDA-Checklisten mit dem Ziel, die Erhebung auf die wichtigsten Daten sowie auf zentrale Fragen des Arbeitsschutzes zu beschränken, wurde von manchen UVBen für erforderlich gehalten.
Auch 2017 fehlten in den UVBen vereinzelt die erforderlichen Personalressourcen für die Durchführung der angedachten Überwachungen.

MSE

In den kontrollierten Betrieben waren bei den Erstbesuchen viele Beanstandungen festzustellen. Oftmals fehlte vor allem in den überprüften Klein- und Mittelbetrieben eine systematische Herangehensweise mit Hilfe einer Leitmerkmalmethode. Dennoch standen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oft geeignete Hilfsmittel zur Verfügung, die jedoch nicht immer genutzt wurden. Die daraus resultierenden Zweitbesuche mit dem Schwerpunkt MSE ergaben oft eine Verbesserung der Qualität der Dokumentation im Vergleich zum Erstbesuch. Ebenfalls konnte erfreulicherweise eine Verbesserung im Hinblick auf die MSE-Gestaltung der Arbeitsplätze verzeichnet werden.

ORGA

Zur Effizienzerhöhung bzw. um Synergieeffekte zu nutzen, wurde die GDA ORGA/Systemkontrolle zeitgleich mit anderen GDA-Arbeitsprogrammen kombiniert durchgeführt. Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung war zum Teil ein hoher zeitlicher Aufwand erforderlich.

Das Arbeitsprogramm ORGA wurde von der Gewerbeaufsicht als sinnvolles Instrument angesehen, um die Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen einer systematischen Überprüfung zu unterziehen.

Insbesondere bei Kleinbetrieben lagen Gefährdungsbeurteilungen vielfach nicht vor oder waren unangemessen. Bei diesen Betrieben war ein großer Zeitbedarf in Bezug auf Beratung und Mängelabarbeitung notwendig. Ebenso zeigten sich bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Mängel bei der Übertragung von Pflichten und Verantwortlichkeiten. Besonders in den Kleinbetrieben konnte ein Angebotsmangel hinsichtlich der Arbeitsmedizinischen Vorsorge festgestellt werden.

PSYCHE

Bei kleineren Betrieben war weiterhin wenig Verständnis bezüglich des Themas psychische Belastungen am Arbeitsplatz vorhanden. Teilweise waren umfassende und zeitintensive Erläuterungen und Beratungen erforderlich. In vielen Fällen waren die wissenschaftlichen Methoden, Modelle und Fachkenntnisse bei den Unternehmen und teilweise auch bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsärztinnen und -ärzten nicht bekannt bzw. vorhanden. Demzufolge wurden die psychischen Belastungen überwiegend nicht in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

2.3 GDA Psyche – Die Arbeitspsychologie ist angekommen

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) verfolgt das Ziel, psychische Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung zu integrieren, um Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten gesundheitsförderlich zu gestalten und die Prävention an Arbeitsplätzen mit dem Potenzial traumatischer Ereignisse, Gewalt sowie schwierigem Klientel zu stärken. Ziel des Arbeitsschutzes ist somit Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung durch das Arbeitsprogramm Psyche: „Stress reduzieren – Potentiale entwickeln."

Dank großer Öffentlichkeitsarbeit und Integrationsleistung durch die Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht vergangener Jahre ist die Arbeitspsychologie im Arbeitsschutz angekommen. Das belegen zunehmende Nachfragen zu Begehungen und Beratungen, ergänzt durch Anfragen nach Vorträgen sowie von Unternehmen, gemeinsam mit der Aufsicht oder Mitwirkung an Arbeitskreisen. Im Jahr 2017 wurden 31 Außentermine zur GDA-Psyche von zwei Arbeitspsychologinnen wahrgenommen, in deren Rahmen weitere bisher nicht beachtete Synergieeffekte deutlich wurden. Arbeitspsychologische Unterstützung trug bei den Ermittlungen zu einem schweren Arbeitsunfall wesentlich zur Aufklärung bei. Gleichzeitig wurden im direkten Kontakt mit der Gewerbeaufsicht „vor Ort" weitere Bedarfe oder auch Maßnahmen abgeleitet. Beispielsweise wurde das Angebot an Schulungen zu der Arbeitspsychologischen Grundqualifikation um Schulungen zur Vorgehensweise bei Arbeitsunfällen, praxisgerechtes Vorgehen in Betrieben oder auch zu Zeit- und Selbstmanagement erweitert. Auch wurde der Bedarf an weiterer psychologischer Unterstützung deutlich. Bei fast allen Begehungen waren die Psychologinnen über arbeitspsychologische Fragestellungen hinaus mit akuten Problematiken konfrontiert, die eine sofortige psychologische Intervention erforderten. Aufgrund des hohen zeitlichen, organisatorischen sowie finanziellen Aufwands für landesweite Dienstreisen waren manche Termine an der Grenze von Baden-Württemberg nur schwer realisierbar. Ebenfalls wurde die Forderung nach mehr arbeitspsychologischer Unterstützung über die einzelnen Regierungspräsidien und „vor Ort" an die Psychologinnen herangetragen.

Ein wichtiger Meilenstein war das Kolloquium „Alternsbegleitend Arbeit gestalten" mit Themen zu altersgerechter Gestaltung von Arbeit. Eine Vertreterin der Universität Heidelberg gab einen Überblick über den Forschungsstand hinsichtlich Potenziale und Herausforderungen älterer Erwerbstätiger. Vom Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation wurde Führung und Betriebliches Gesundheitsmanagement thematisiert.

Weiter folgten Ausführungen zur Reduktion körperlicher Beanspruchung älterer Arbeitnehmer und zu einem lebensphasenorientierten und kompetenzbasierten Laufbahnkonzept für Servicetechniker.
Ein weiterer wichtiger Schritt war der Ausbau der Intranetseite der Gewerbeaufsicht, mit Informationen über die konkreten Angebote der Schulung, Beratung und Begleitung sowie Informationen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung, ergänzt um hilfreiche Verlinkungen und Downloads, wie beispielsweise Textbausteine und Formulierungshilfen für die Tätigkeiten im Rahmen des GDA-Programms Psyche.
Zwischenzeitlich ist die Arbeitspsychologie präsent durch Vorträge und in Arbeitskreisen, wie in Zusammenführung technischer und sozialer Arbeitsschutz, Kindertagesstätten, KoBrA (Kooperation Breitenumsetzung von Arbeitsschutz in der Pflege), Arbeitsumwelt in der Arbeitsstättenverordnung, VdSI (Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit) Region Südwest und Fachbereich Psyche, Gefährdungsbeurteilung, VDRI (Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V) sowie zum neuen Mutterschutzgesetz.
Aus der Arbeit vor Ort hat sich ein „Gold“-ener Weg als sehr gute Herangehensweise heraus kristallisiert, der am 14.12.2017 in Freiburg beim gemeinsamen Erfahrungsaustausch vorgestellt wurde. Eine sehr effiziente Vorgehensweise für den Arbeitsschutz, bei der die Gewerbeaufsicht zusammen mit dem Präventionsdienst der zuständigen Berufsgenossenschaft und einer Arbeitspsychologin/einem Arbeitspsychologen gemeinsam im Rahmen der GDA die Begehung durchführen. Bisherige Erfahrungen zeigen überwiegend positive Rückmeldungen seitens der Unternehmen, gegenseitige kollegiale Unterstützung vor allem auch in schwierigen Situationen sowie eine verbesserte Beratungsleistung.
Auf Bundesebene wird im LASI (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) Arbeitskreis Psyche an einer FAQ-Liste für alle Behörden des staatlichen Arbeitsschutzes gearbeitet, an Leitfragen sowie an einer neuen Version der LV 52 (LASI-Veröffentlichung).
Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Regierungspräsidium wurde innerhalb des eigenen Referats spezifisch auf die besonderen Gefährdungen der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht im Außendienst eingegangen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart - Referat 96

3 TÄTIGKEITSBERICHTE

3.1 Arbeitsschutzgesetz

Abstimmung zwischen Gabelstaplerfahrer und LKW-Fahrer führte zum Unfall

Zwei Gabelstaplerfahrer hatten den Auftrag mehrere Paletten mit Ware aus der Versandhalle über die Laderampe in einen Lastkraftwagen mit Container zu verladen. Als die letzte Palette durch den zweiten Staplerfahrer eingeladen werden sollte, gab der erste Staplerfahrer dem LKW-Fahrer bereits die Information „fertig“ und, dass er die Begleitpapiere im Fahrerbüro abholen könne. Der LKW-Fahrer ging nach dieser Information davon aus, dass der Container fertig beladen sei. Er fuhr das Fahrzeug ein bis zwei Meter von der Laderampe weg, um die Flügeltüren des Containers schließen zu können. Während dieses Vorgangs wollte der zweite Staplerfahrer die letzte Palette des Auftrags von der Rampe in den Container fahren. Der Gabelstapler kippte in die zwischenzeitlich entstandene Lücke zwischen Laderampe und Container (Bild 1 und 2). Dabei verletzte er sich so schwer, dass er mit dem Rettungswagen in ein Krankenhaus gebracht werden musste.

Im Rahmen der Unfallursachenermittlung durch die Gewerbeaufsicht konnte der Arbeitgeber eine Betriebsanweisung vorlegen, die das Be- und Entladen von Fahrzeugen durch Gabelstapler regelt. Dort ist festgelegt, dass der Lastkraftwagen gegen das unbeabsichtigte Wegrollen mittels angezogener Feststellbremse sowie zweier Unterlegkeile gesichert werden muss. Der Ablauf am Ende des Beladevorganges ist allerdings nicht genau geregelt. Dies betrifft beispielsweise das Verschließen der Ladetüren eines Lastkraftwagens nach beendetem Ladevorgang und die Entgegennahme der Ladungspapiere durch den LKW-Fahrer.

In einer ersten Maßnahme hat der Arbeitgeber die Betriebsanweisung dahingehend ergänzt, dass Fahrzeuge erst von der Laderampe weggefahren werden dürfen, wenn das Rolltor der Laderampe geschlossen wurde. Die im Be- und Entladebereich Beschäftigten wurden entsprechend unterwiesen und müssen künftig die ankommenden LKW-Fahrer umgehend über den Ablauf nach dem Ladevorgang informieren.

Seitlicher Blick auf die Unfallstelle (Bild 1)

Blick von hinten auf die Unfallstelle (Bild 2)

Von Seiten der Gewerbeaufsicht wurde der Arbeitgeber aufgefordert an Stelle einer organisatorischen Lösung eine technische Lösung, wie beispielsweise das Verwenden von Unterlegkeilen mit einer Signalanlage, an der Laderampe zu realisieren.
Von Arbeitgeberseite wurde dies zugesichert.

Beitrag des Landratsamtes Esslingen

Beißvorkommnis im Tierheim ruft Gewerbeaufsicht auf den Plan

In einem vereinsgeführten Tierheim kam es zu einem Beißvorkommnis, bei dem eine Arbeitnehmerin durch das Verhalten eines Hundes verletzt wurde. Das zuständige Veterinäramt bat daraufhin die Gewerbeaufsicht um fachliche Unterstützung und einer gemeinsamen Begehung. Im Zuge der Begehung wurden zahlreiche Mängel im Bereich der Arbeitsschutzorganisation, des Arbeitsstättenrechts sowie des Gefahrstoff- und Biostoffrechts festgestellt.

Eine Gefährdungsbeurteilung, die auch nur eine der oben genannten Rechtsbereiche berücksichtigt, konnten nicht vorgelegt werden. Auch war weder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit noch ein Betriebsarzt von der Tierheimleitung bestellt. Von Seiten der ehrenamtlich wirkenden Vereinsmitglieder der Tierheimleitung war die Verantwortlichkeit im Arbeitsschutz bislang nicht thematisiert worden.

Der Vorsitzende des Tierheimvereins wurde mit Revisionsschreiben der Gewerbeaufsicht aufgefordert, Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, die mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit darstellen und diese auch zu beurteilen. Anschließend sind gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten festzulegen und umzusetzen. Der Nachweis über die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen gegenüber der Gewerbeaufsicht stand zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus.

Das Vorkommnis und der im Rahmen der Betriebsüberprüfung erlangten Erkenntnisse ist Anlass, weitere Tierheime im nächsten Jahr zu überprüfen.

Beitrag des Landratsamtes Ortenaukreis

Systemkontrolle nach Arbeitsunfall in einem Betrieb der Seifenproduktion

Ein Arbeitnehmer klemmte seine rechte Hand in eine Seifenstanzmaschine ein und zog sich dabei Quetschungen und Schnittverletzungen zu. Das Unternehmen beschäftigt zu einem großen Anteil Menschen mit Behinderungen. Aufgrund dieses Sachverhaltes

wurde neben der Unfalluntersuchung auch eine Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation des Unternehmens im Rahmen einer Systemkontrolle von der Gewerbeaufsicht durchgeführt.

Die Systemkontrolle zeigte erhebliche Mängel in der Arbeitsschutzorganisation auf. Auch wurden gravierende Sicherheitsmängel an verschiedenen Maschinen der Produktion festgestellt. Unter anderem wurden unzulässige Modifikationen an sicherheitsrelevanten Bauteilen vorgenommen. Darüber hinaus wurden Gefahrstoffe in unzulässigen Mengen im Produktionsbereich gelagert. Ein Gefahrstoffkataster konnte nicht vorgelegt werden.

Vor zwei Jahren war das Unternehmen im Rahmen einer Begehung durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit auf wesentliche sicherheitstechnische Mängel hingewiesen worden. Einige dieser Mängel waren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht behoben, jedoch bestanden weiterhin erhebliche sicherheitstechnische Mängel an einzelnen Maschinen, aufgrund derer eine sofortige Stilllegung der Maschinen durch die Gewerbeaufsicht erforderlich wurde. Die Wiederinbetriebnahme der Maschinen wurde an die Voraussetzung geknüpft, dass die Mängel behoben und der sichere Betrieb der betroffenen Maschinen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bescheinigt werden muss. Nach kurzer Zeit wurde der Gewerbeaufsicht ein entsprechender Prüfbericht vom Unternehmen vorgelegt.

Die Nachprüfung zeigte auf, dass alle festgestellten und durch ein Revisionsschreiben dem Arbeitgeber mitgeteilte Mängeln behoben bzw. Arbeitsmaschinen aus Sicherheitsgründen aus der Fertigung entfernt worden waren. Die Firma hatte mittlerweile auch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Regelbetreuung bestellt. Darüber hinaus wurden Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe hinsichtlich der Ergonomie deutlich verbessert. Auch wurden zwischenzeitlich die Gefährdungsbeurteilungen erstellt.

Beitrag des Landratsamtes Ortenaukreis

3.2 Betriebssicherheitsverordnung

Erlaubnis einer neuen Wasserstofftankstelle nach BetrSichV

Bei der Gewerbeaufsicht des Landkreises Heilbronn ging 2017 der erste Antrag auf Erlaubnis für den Bau einer neuen Wasserstofftankstelle nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein.
Die neue H_2-Station in Bad Rappenau ist eine der 50 ersten Wasserstofftankstellen, die im Rahmen der H_2-Mobility entstehen und vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie (NIP) gefördert werden.
Dank guter Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit dem Baurechtsamt Bad Rappenau und der Erstellerfirma ging die Erlaubnis ohne Probleme über die Tische der Verwaltungen. Nach örtlicher Begehung durch die Gewerbeaufsicht wurde die Tankstelle im Juni 2017 in Betrieb genommen. Die Station in Bad Rappenau hat eine Tageskapazität von 200 kg Wasserstoff und kann täglich bis zu 40 Brennstoffzellenfahrzeuge betanken. Die Gasfüllanlage ist für die Abgabe von gasförmigem Wasserstoff mit Fülldrücken von 700 bar konzipiert. Die Anlagentechnik für die Bevorratung, Verdichtung und Kühlung des Wasserstoffs befindet sich innerhalb eines für die Fahrzeugführer der Brennstoffzellenfahrzeuge nicht zugänglichen Bereichs. Alle Verbindungen zwischen Zapfsäule und Anlagentechnik werden durch einen Betonkanal geführt.

Bild 1: Die erste Wasserstofftankstelle im Landkreis Heilbronn
Beitrag des Landratsamtes Heilbronn

Umsturz eines Regals in einem Gartenmarkt

Beim Herausnehmen eines Artikels aus einem circa drei Meter hohen doppelseitigen Warenregal im Verkaufsraum eines Gartenmarktes durch eine Beschäftigte kippte das Regal um und stürzte auf eine Kundin. Die Beschäftigte stemmte sich sofort mit aller Kraft gegen das Regal, um einen größeren Schaden zu verhindern und zog sich dabei Verletzungen an den Armen zu. Die schwerverletzte Kundin und die Beschäftigte wurden mit dem Rettungswagen ins nächste Krankenhaus gebracht.
Bei der Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht wurde festgestellt, dass das Warenregal nicht entsprechend der Montageanleitung des Regalherstellers aufgestellt wurde. Es wurden auf einer Regalseite des Doppelregals die Fußteile weggelassen und durch Konsolen ersetzt.
Beim Herausnehmen des schweren Haushaltsartikels auf der Regalseite mit den Fußteilen wurde der Regalschwerpunkt auf die Regalseite ohne Fußteile verlagert und es kippte. Entsprechend § 14 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Arbeitsmittel, deren Sicherheit von Montagebedingungen abhängt, von einer befähigten Person prüfen zu lassen. Diese Prüfung konnte der Arbeitgeber nicht nachweisen. Zudem wurde festgestellt, dass insgesamt im Betrieb keine funktionierende Arbeitsschutzorganisation eingerichtet war.

Bild 1: Umgestürztes Regal im Verkaufsraum

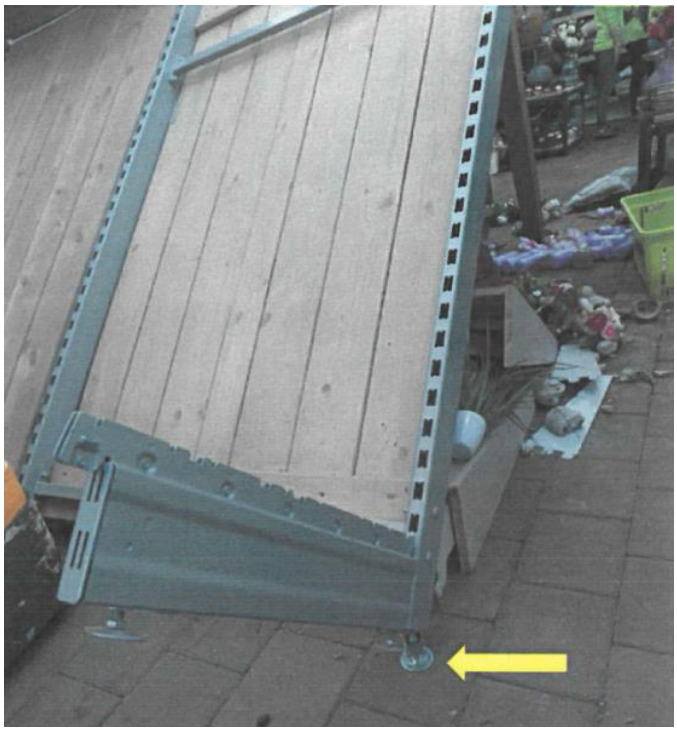

Bild 2: Fehlende Regalteile führten zum Umsturz

Beitrag des Landratsamtes Ostalbkreis

Gutes Zusammenspiel der Gewerbeaufsicht und der Marktüberwachung

In einem Unternehmen, das Klebebänder z. B. für die Bauindustrie herstellt, kam es zu einem Arbeitsunfall, der weiterreichende Folgen hatte. Bei der Produktion wird erhitzter zähflüssiger Klebstoff auf eine Kunststofffolie aufgetragen und in den folgenden Arbeitsschritten auf Kühlwalzen bis zur Erstarrung heruntergekühlt. Auf den Transportwalzen kommt es regelmäßig zu Klebstoffanhaftungen, die von Zeit zu Zeit manuell entfernt werden müssen. Bei einer reduzierten Fördergeschwindigkeit von circa 10 m/min versuchte ein Mitarbeiter, die Anhaftungen abzutragen. Dabei kam er in die Einzugsstelle zwischen Kühlwalze und Anpresswalze und zog sich eine Schnittverletzung und eine Quetschung zu.

Bei der Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht und die Berufsgenossenschaft wurden eine Reihe von zum Teil gefährlichen Mängeln aufgedeckt:

Die Verstöße im Arbeitsschutz betrafen die sichere Bedienung der Maschine. So waren verschiedene Einzugsstellen nicht gegen Eingriff gesichert, offene heiße Oberflächen waren zugänglich und Lichtschranken ohne Funktion. Außerdem wurde entgegen den Herstellerangaben die Reinigung nicht bei Stillstand der Maschine ausgeführt. Zudem wurden keine Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durchgeführt. Als weitere Mängel wurden die fehlende CE-Kennzeichnung und die fehlerhafte Konformitätserklärung festgestellt. Bei einer beauftragten Sicherheitsanalyse der Maschine wurden noch weitere erhebliche Mängel festgestellt.

Die weitere Recherche der Gewebeaufsicht ergab außerdem, dass an der betroffenen Maschine bereits zuvor zwei ähnliche Arbeitsunfälle erfolgten, aber der Behörde nicht gemeldet worden waren. Die bei der Unfalluntersuchung festgestellten Mängel waren dem Anlagenhersteller somit zumindest zum Teil bekannt. Der Anlagenbetreiber hatte den Anlagenhersteller bis zu diesem Zeitpunkt schon dreimal vergeblich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Wegen der fehlenden CE-Kennzeichnung und der fehlerhaften Konformitätserklärung wurde die Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen hinzugezogen. Diese bestätigte, dass die Anlage nicht der Maschinenrichtlinie entspricht und in der angetroffenen Form nicht auf den europäischen Markt gebracht werden dürfte. Aufgrund der gefährlichen Mängel und der fehlenden CE-Kennzeichnung wurde die Maschine außer Betrieb genommen. Hierbei kam der Anlagenbetreiber einer Anordnung zuvor und legte die Maschine auf freiwilliger Basis bis zur Ertüchtigung still.

Da der ursprüngliche Anlagenbetreiber seinen Pflichten nicht nachkam, wurde ein anderes Maschinenbauunternehmen mit umfangreichen Änderungen an der Anlage beauftragt, um den rechtlich sicheren Zustand herzustellen. Diese Firma wollte dann auch selbst die Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung vorlegen.
Nachdem die Nachrüstung der Maschine nach Monaten abgeschlossen war und ein sicherer Betrieb möglich war, fehlten immer noch die Konformitätsbestätigung und die CE-Kennzeichnung. Deshalb wurde ein Anordnungsverfahren, mit welchem die Vorlage der geforderten Dokumente verbunden war, eingeleitet.

Die umfangreichen Umbaumaßnahmen, insbesondere die nahezu vollständige Einhausung der Anlage wurde vor Ort besichtigt. In diesem Zustand ist die Anlage als sicher im

Hinblick auf die Betriebssicherheitsverordnung einzustufen. Die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung lagen nun vor, so dass der Regelbetrieb wiederaufgenommen werden konnte.

Beitrag des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis

Der Flugversuch eines Gärtners endete im Krankenhaus

In einer Gärtnerei musste bei den Foliengewächshäusern die Folie nachgespannt werden. Bei dieser Tätigkeit stürzte ein Mitarbeiter aus acht Metern Höhe ab.
Die Gärtnerei betreibt mehrere Foliengewächshäuser für den Gemüseanbau. Die Gewächshäuser sind halbrund mit Spitzbogen, im Scheitel vier Meter hoch, acht Meter breit und 40 Meter lang. Beim Foliengewächshaus wird eine stabile Folie über Spitzbögen aus Stahl gespannt. Die Spitzbögen sind mit bis zu 80 cm langen Erdankern im Boden verankert. Da die Folie im Laufe der Jahre durch die Witterung altert, muss sie regelmäßig nachgespannt werden.

Die Nachspannvorgänge der Gewächshausfolien liefen bislang wie folgt ab:
Der vorhandene Teleskopstapler mit 6,8 t Dienstgewicht und einer Hubkraft von 3,2 t bis 1,1 t bei maximaler Ausladung wurde folgendermaßen umgerüstet: Zur besseren Verständigung zwischen Geräteführer und Arbeitsmannschaft wurde die Fahrertür ausgehängt. Als Werkzeug wurde an dem Teleskopstapler ein Gabelträger mit zwei Gabelzinken angebracht. Auf die Gabelzinken wurde eine handelsübliche Europalette gelegt und mit Schraubzwingen gesichert. Am Gabelträger wurde zusätzlich ein selbstgebautes Zugsystem auf Grundlage von stabilen Spanngurten mit Ratschen zur Anbindung der Gewächshausfolie befestigt.
Zur Durchführung der Arbeiten wurden zwei Mitarbeiter mit dem Teleskopstapler auf der Europalette stehend zum Gewächshausfirst hochgefahren. Die beiden Mitarbeiter befestigten dann frei auf der Europalette stehend das Zugsystem an der Gewächshausfolie. Auf Zuruf wurde der Teleskopstapler wenige Zentimeter zurückgefahren, um die Folie zu spannen, bevor mit den Ratschen der Sitz der Folie fein nachjustiert wurde. Zuletzt wurde die Folie mit einer Klemmleiste fixiert und die Mitarbeiter wurden von ihrem hochgelegenen Arbeitsplatz herabgelassen.

Eine Gefährdungsbeurteilung für diese Vorgehensweise wurde vom Arbeitgeber nicht erstellt. Ein vorhandenes, natürliches Gefahrenbewusstsein hat dafür gesorgt, dass die Folienspannarbeiten nur an windstillen Tagen ausgeführt worden sind.

Als die Arbeiter diesmal mit dem Spannen der Gewächshausfolie begannen, war es windstill und der Himmel wolkenlos. Mit der Möglichkeit von Windböen oder thermischen Ablösungen wurde nicht gerechnet. Als jedoch die Mitarbeiter die Folie gelöst hatten und sie am Teleskopstapler befestigen wollten, kam völlig unerwartet eine kräftige Windböe und hob die Folie an. Ein Mitarbeiter ließ die Folie sofort los, der andere kam nicht mehr zum Loslassen und wurde von der Folie erfasst und um circa vier Meter angehoben. Mit der Folie als ungewolltes Segel in der Luft schwebend, ließ der an der Folie hängende Mitarbeiter diese los und stürzte im freien Fall aus etwa acht Metern Höhe auf den Boden. Er wurde durch den Sturz schwer verletzt und kam mit mehreren Knochenbrüchen ins Krankenhaus. Der anfängliche Verdacht auf Querschnittslähmung hat sich zum Glück nicht bestätigt.

Die grundlegende Ursache des Unfalls war das unzulässige Stehen der Mitarbeiter auf der Europalette ohne Absturzsicherung. Eine ungesicherte Vorrichtung zum Heben von Personen ist nicht zulässig. Hierfür ist ein Arbeitskorb bzw. eine Arbeitsbühne zwingend erforderlich. Der Arbeitskorb bzw. die Arbeitsbühne müssen für diesen Zweck gebaut und mit einer Absturzsicherung ausgerüstet sein. Außerdem muss das Hebegerät auch als Personenaufnahmemittel geeignet sein. Dies war beim vorhandenen Teleskopstapler nicht der Fall. Die hydraulische Ausrüstung und Steuerung des Teleskopstaplers war nicht mit den zum Heben von Personen erforderlichen Einrichtungen versehen. Ein hydraulischer Niveauausgleich und eine Arbeitsbühnenausstattung fehlten beim Teleskopstapler. Eine Nachrüstung wäre nur unter hohen Kosten, die den Zeitwert des Geräts deutlich übersteigen, möglich. Es wurde angeordnet, dass der vorhandene Teleskopstapler nicht mehr zum Heben von Personen verwendet werden darf.

Bild 1: Der Teleskopstapler mit der selbst gebauten Hebevorrichtung

Bild 2: Die unzulässige Arbeitsplattform im Detail

Bild 3: Eine geeignete Arbeitsbühne

Beitrag des Landratsamtes Ludwigsburg

3.3 Gefahrstoffverordnung

Erstellen der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung – Mitwirkung bei Veranstaltungen der Handwerkskammern Baden-Württemberg

Die Unternehmer, auch in Klein- und Kleinstunternehmen, sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten verantwortlich. Um berufsbedingte Fehlzeiten durch Unfälle und Erkrankungen von Beschäftigten zu vermeiden, muss der Unternehmer die Gefährdungen beurteilen, die bei den im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten auftreten können. Die Gefährdungsbeurteilungen dienen dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb zu erhöhen und gleichzeitig gesetzliche Vorgaben zu erfüllen.

Verschiedene Erhebungen haben ergeben, dass nur ca. 50 % der Kleinstbetriebe (und damit vieler Handwerksbetriebe) über eine Gefährdungsbeurteilung verfügen.
Das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation - IAO hatte dem Umweltministerium in seinem Bericht „Anforderungsprofil für die Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsschutzbehörden“ empfohlen, die Interessenvertreter von Klein- und Kleinstbetrieben als Multiplikatoren noch besser zu informieren. Dadurch sollte eine bessere Beratung der Mitgliedsbetriebe z. B. beim Erstellen der Gefährdungsbeurteilung erreicht werden.

Gemeinsam mit den Handwerkskammern Baden-Württemberg hat das Umweltministerium mit Unterstützung der örtlichen Gewerbeaufsicht daher im Jahr 2017 an der Vortragsreihe „Gefahrstoffe im Handwerk“ mitgewirkt. Bei insgesamt neun Veranstaltungen hat das Umweltministerium in seinem Beitrag zum „Erstellen der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung“ die Regelungen im Überblick aufgezeigt und exemplarisch dargestellt, wie ein Arbeitgeber bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, z. B. für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, vorgehen kann. Ergänzt wurde dieser Vortrag durch Berichte von Beschäftigten der Gewerbeaufsicht, die nicht nur die Aufgaben der Gewerbeaufsicht vorgestellt, sondern auch darauf hingewiesen haben, welche Erfordernisse in der Praxis zu beachten sind, um ein sicheres Arbeiten zu erreichen.

Beitrag des Umweltministeriums

Schadstoffe im Fahrradhandel

Im Rahmen der Umnutzung eines Verkaufsraumes wurde ein neu eingerichtetes Fahrradgeschäft besichtigt. Im hinteren Bereich des Verkaufsraumes war ein Aufenthaltsbereich vorgesehen, in dem die Mitarbeiter ihre Pause verbringen können, während der Laden über Mittag geschlossen wird. Aufgrund der starken Gerüche im Laden nach Gummi wurde ein separater Pausenraum gefordert. Nachdem die starken Gerüche vom Verkaufspersonal jedoch auch während der Arbeitszeit eingeatmet werden müssen, wurde der Betreiber aufgefordert, ein Lüftungskonzept vorzulegen. Er legte daraufhin Prüfberichte des TÜV Rheinland vor, in denen verschiedene Reifen eines Herstellers auf Schadstoffe untersucht worden waren - laut seinen Angaben mit unbedenklichem Ergebnis. Laut den Prüfberichten befinden sich in den Reifen verschiedene Nitrosamine, die teilweise in Kategorie 1 oder 2 der krebserzeugenden Stoffe eingestuft sind. Es wurde daraufhin die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) zur Bewertung der Ergebnisse kontaktiert. Im Ergebnis lag laut BG nur einer der Werte der Prüfberichte oberhalb der Nachweisgrenze. Die BG nahm die Anfrage zum Anlass, im Jahr 2017 schwerpunktmäßig in Fahrradläden Messungen durchzuführen.
Die erste Messung fand in den verschiedenen Arbeitsbereichen eines Fahrradgeschäftes Werkstatt, Reifenlager und Verkaufsraum im Sommer 2017 statt.
Bezogen auf die vorgefundene Situation, die verwendeten Materialien, den betrieblichen Arbeitsablauf sowie die lüftungstechnischen und klimatischen Verhältnisse zur Zeit der Probenahme waren die Grenzwerte für die Einzelstoffe eingehalten, viele für die Messaufgabe relevanten Gefahrstoffe konnten in diesem Fall nicht nachgewiesen werden. Weitere Messungen durch die BG sollen folgen.
Es bleibt daher unabdingbar für Besitzer von Fahrradgeschäften, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sicher zu stellen, dass vorkommende gefährliche Stoffe ermittelt werden und die entsprechenden Schutzmaßnahmen (s. Sicherheitsdatenblätter) getroffen werden. Insbesondere ist auch auf eine gute Lüftung der betroffenen Räume zu achten.

Beitrag des Landratsamtes Ostalbkreis

3.4 Strahlenschutz

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Atomgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen (Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. In diesen prüfen die Fachgruppen Strahlenschutz, ob im Einzelfall ausreichend Vorsorge zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt gegen schädliche Strahleneinwirkungen getroffen ist. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

Allgemeine Angaben

Neu erteilte bzw. geänderte Genehmigungen nach StrlSchV	**insgesamt**
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	100
Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 11	16
Zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	60
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	10
Zum Zusatz von radioaktiven Stoffen nach § 106	0
Summe	**186**

Gesamtzahl der vom 01.01. – 31.12.2017 von den Fachgruppen Strahlenschutz erteilten Genehmigungen (inklusive Änderungsgenehmigungen) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Neu registrierte bzw. geänderte Anzeigen nach StrlSchV	insgesamt
Betrieb von Anlagen nach § 12	1
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Summe	**1**

Gesamtzahl der vom 01.01. – 31.12.2017 von den Fachgruppen Strahlenschutz bestätigten Anzeigen (inklusive Änderungsanzeigen) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Neu erteilte bzw. geänderte Genehmigungen nach RöV	gesamt	darunter Medizin
für den Betrieb einer RöE nach § 3 Abs. 1	437	211
für den Betrieb eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	7	--------
Summe	**444**	**211**

Gesamtzahl der vom 01.01. – 31.12 2017 von den Fachgruppen Strahlenschutz erteilten Genehmigungen (inklusive Änderungsgenehmigungen) nach den §§ 3 und 5 Röntgenverordnung (RöV).

Neu registrierte bzw. geänderte Anzeigen nach RöV	gesamt	darunter Medizin
für den Betrieb einer RöE nach § 4 Abs. 1 RöV	**2.526**	**2.362**

Gesamtzahl der vom 01.01. – 31.12 2017 von den Fachgruppen Strahlenschutz der bestätigten Anzeigen (inklusive Änderungsanzeigen) nach § 4 Abs. 1 Röntgenverordnung (RöV).

Neu registrierte bzw. geänderte Anzeigen nach § 6 Abs. 1 RöV	Anzahl
für die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach Nr. 1	2
im Zusammenhang mit der Herstellung geprüfte oder erprobte Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler nach Nr. 2	2
im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtungen oder eines fremden Störstrahler beschäftigten Personen nach Nr. 3	3
Summe	**7**

Gesamtzahl der vom 01.01. – 31.12.2017 von den Fachgruppen Strahlenschutz bestätigten Anzeigen (inklusive Änderungsanzeigen) nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Röntgenverordnung (RöV).

Aus- und Fortbildungskurse zum Erwerb und zur Aktualisierung der in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen erforderlichen „Fachkunden“ oder „Kenntnisse“ im Strahlenschutz erkennt in Baden-Württemberg zentral das Regierungspräsidium Tübingen an. Im Jahr 2017 wurden insgesamt **114 Anerkennungen** nach § 30 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 18a Röntgenverordnung (RöV) ausgesprochen. Darüber hinaus wurden **9 Kursveranstalter** ermächtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgreichem Kursabschluss, d. h. nach Bestehen einer Prüfung, den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz zu bescheinigen. Die Prüfung und Bescheinigung der Fachkunden im Strahlenschutz obliegt weiterhin den jeweiligen Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien.

Am Ende des Berichtsjahres 2017 (Stichtag: 31.12.2017) waren in Baden-Württemberg rund 2.430 Genehmigungen und 881 Anzeigen nach StrlSchV gültig.

Anzahl gültiger Genehmigungen nach StrlSchV	**insgesamt**
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	1.873
zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 11	128
zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	378
zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	48
zum Zusatz von radioaktiven Stoffen nach § 106	3
Summe	**2.430**

Gesamtzahl der am 31.12.2017 in Baden-Württemberg gültigen Genehmigungen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Anzahl gültiger Anzeigen nach StrlSchV	**insgesamt**
zum Betrieb von Anlagen nach § 12	18
für Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil A	2
für Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
für Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
für Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
zur Verwendung und Lagerung von bauartzugelassenen Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten und deren Bauartzulassung vor dem 01. August 2001 erteilt worden ist	861
Summe	**881**

Gesamtzahl der am 31.12.2017 in Baden-Württemberg gültigen Anzeigen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Am Ende des Berichtsjahres 2017 (Stichtag: 31.12.2017) waren in Baden-Württemberg rund 5.257 Genehmigungen und 25.373 Anzeigen nach RöV gültig.

Anzahl gültiger Genehmigungen nach RöV	**gesamt**	**Humanmedizin**	**Zahnmedizin**	**Tiermedizin**	**Technik**
für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen nach § 3 Abs. 1	4.743	899	1.404	377	2.063
für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie nach § 3 Abs. 4	84	84	-------	-------	-------
für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der Röntgenreihenuntersuchung nach § 3 Abs. 4a	116	116	-------	-------	-------
für den Betrieb von Störstrahlern nach § 5	314	-------	-------	-------	314
Summe	**5.257**	**1.099**	**1.404**	**377**	**2.377**

Gesamtzahl der am 31.12.2017 in Baden-Württemberg gültigen Genehmigungen für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen nach § 3 Röntgenverordnung (RöV) und für den Betrieb von Störstrahlern nach § 5 Röntgenverordnung (RöV).

Anzahl gültiger Anzeigen nach § 4 Abs. 1 RöV	**gesamt**	**Humanmedizin**	**Zahnmedizin**	**Tiermedizin**	**Technik**
für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen	**25.285**	**5.951**	**16.284**	**866**	**2.184**

Gesamtzahl der am 31.12.2017 in Baden-Württemberg gültigen Anzeigen für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Röntgenverordnung (RöV).

Anzahl gültiger Anzeigen nach § 6 Abs. 1 RöV	gesamt
für die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach Nr. 1	50
im Zusammenhang mit der Herstellung geprüften oder erprobten Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler nach Nr. 2	17
im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtungen oder eines fremden Störstrahler beschäftigten Personen nach Nr. 3	21
Summe	**88**

Gesamtzahl der am 31.12.2017 in Baden-Württemberg gültigen Anzeigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Röntgenverordnung (RöV).

Beitrag des Umweltministeriums

3.5 Mutterschutz

Reinigungsfirmen

Reinigungsfirmen tun sich offensichtlich oftmals schwer mit der korrekten Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Einige Unternehmen der Reinigungsbranche neigen dazu, keine Einzelfallentscheidungen zu treffen und für die werdenden Mütter ein generelles Beschäftigungsverbot auszusprechen. In einigen Fällen wurde der betriebsärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft (BG) Bau beratend tätig und hat mehrere Arbeitsplätze der werdenden Mütter nach Arbeitsplatzbegehung als unbedenklich eingestuft. Reinigungsfirmen können die Unterstützung des betriebsärztlichen Dienstes ohne Mehrkosten in Anspruch nehmen.
Festzustellen war auch, dass sich die Arbeitgeber im Bereich der Sozialarbeit schwertun, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Insbesondere zeigte sich dies bei den Meldungen, bei denen die werdenden Mütter als Sozialarbeiterinnen in Asylunterkünften beschäftigt wurden.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

3.6 Jugendarbeitsschutz

Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz

Im Jahr 2017 bestand erneut kein Bedarf für eine Sitzung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Beschäftigungen von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen

Im Berichtszeitraum wurden durch die Gewerbeaufsicht der Stadt Freiburg bei drei Theatern, davon bei zwei kleineren privat geführten Theatern, Bewilligungen zur Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen im Sinne des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bei seinen Produktionen ausgesprochen.

Im Jahr 2017 wurden im Regierungsbezirk Freiburg insgesamt 16 Bewilligungen nach § 6 JArbSchG erteilt. Überwiegend haben Theaterarbeitgeber die Ausnahmen beantragt. Ein Großteil der ausgesprochenen Bewilligungen bezieht sich auf Kinderchöre der Theater und ein kleinerer Teil umfasst Kinder in Schauspiel- oder Tanzproduktionen.

Es erfolgten Überwachungen von drei Bewilligungen nach § 6 JArbSchG für insgesamt sieben Kinder/Jugendliche, welche von Behörden außerhalb des Landkreises (1x Landesdirektion Sachsen, Leipzig und 2x Freistaat Thüringen, Erfurt) erteilt wurden.

Alle nach § 6 Absatz 2 Ziffer 6 JArbSchG erforderlichen Bescheinigungen lagen rechtzeitig vor.

Bei Betriebsrevisionen wurde regelmäßig die Beschäftigung von Jugendlichen mit erfragt. Die Mehrzahl der Betriebe ist jedoch dazu übergegangen, auch Auszubildende, erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres einzustellen. Ausnahmen hierzu finden sich nach wie vor überwiegend in Handwerksbetrieben, überwiegend im Gastronomiebereich. Als Grund hierfür wurde angegeben, dass die Schule in den meisten Fällen erst später abgeschlossen wird, da in der Regel im Anschluss an die Regelschulzeit eine weiterführende Schule bzw. eine Berufsfachschule besucht wird.

Eine Beschwerde und die offizielle Benachrichtigung der IHK (Industrie- und Handelskammer) mit Hinweisen auf Verstöße gegen das JArbSchG Mitte 2016 führte zur Überprüfung eines Betriebs der gehobenen Gastronomie.

Die dabei festgestellten Verstöße wurden 2017 in einem rechtskräftigen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einem Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro geahndet.
Weiterhin wurden in einem Großhandelsbetrieb für Obst und Gemüse bei einer Betriebsrevision auch Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz festgestellt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, die festgestellten Verstöße sind allerdings so schwerwiegend, dass diese mit einem Bußgeld geahndet werden müssen.

Dienstbesprechung, Informationsgespräche

Mit dem Jugendamt der Stadt Freiburg findet regelmäßig, meist anlassbezogen, ein Gesprächsaustausch statt.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

3.7 Heimarbeitsschutz

Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2017

Im Jahr 2017 waren in Baden-Württemberg insgesamt 5457 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 427 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2016 hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter um 656 verringert. Dies entspricht einem Rückgang von 10,7 Prozent, der insbesondere in den Bereichen Büroheimarbeit und Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie zu verzeichnen ist.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftrag-geber und Zwischen-meister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunst-stoffverarbeitende Indust-rie	76	356	673	1029
2	Feinkeramik und Glasindustrie	6	52	84	136
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	161	377	988	1365
4	Musikinstrumente	1	6	0	6
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	21	112	240	352
6	Schmuckwaren	28	87	102	189
7	Holzverarbeitung	17	90	138	228
8	Papier- und Pappe-verarbeitung	22	92	132	224
9	Lederverarbeitung	12	70	82	152
10	Schuhe	2	14	44	58
11	Textilindustrie	15	49	507	556
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	33	31	119	150
13	Nahrungs- und Genussmittel	0	0	0	0
14	Büroheimarbeit	16	227	369	596
15	Sonstiges	17	134	282	416
	Insgesamt	**427**	**1697**	**3760**	**5457**

Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2017

Bei den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen – Bereich Gewerbeaufsicht – haben die Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer insgesamt 840 Kontrollbesuche durchgeführt. Dabei ergaben sich 95 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von 116.489,74 Euro.

Kontrollbesuche bei **Heimarbeitsstätten** (Heimarbeiter)	604
Kontrollbesuche bei **Ausgabestellen** (Auftraggeber)	236
davon Erstprüfung	211
davon Nachkontrolle	25
gesamt	840

Heimarbeitsschutz **Beanstandungen**	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	16
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	1
Auszahlung der Feiertagsvergütung	4
Auszahlung der Urlaubsvergütung	11
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	3
fehlender Heimarbeitszuschlag	4
Minderentgelte	28
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	0
fehlende Jahressonderzahlungen	25
Transportkosten	3
Mutterschutz	0
gesamt	95

Summe der veranlassten **Nachzahlungen in Euro**	116.489,74
von Auftraggeber (Anzahl)	71
an Heimarbeiter (Anzahl)	926

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

3.8 Arbeitszeitrecht

Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz im Krankenhaus
Kontrolle führt zu Umorganisation

Die Gewerbeaufsicht des Landratsamts Ortenaukreis überprüfte im Jahr 2017 drei Kliniken hinsichtlich der arbeitszeitrechtskonformen Arbeitszeitgestaltung. Die Überprüfung erfolgte im Rahmen von GDA-PSYCHE. Dabei wurden bei einer Klinik keine, bei einer Klinik geringfügige und bei einer weiteren Klinik gravierende Mängel festgestellt. Die geringfügigen Mängel konnten dank der Kooperationsbereitschaft der Klinikleitung für die Zukunft schnell korrigiert werden. Ein Bußgeldverfahren wurde nicht eingeleitet.

Im Fall der Klinik mit gravierenden Mängeln erfolgte die Überprüfung anlassbezogen nach Hinweisen des Betriebsrates. Stichprobenartig wurden die Arbeitszeiten von Pflegepersonal und Ärzten einer Abteilung in einem Zeitraum von sechs Monaten überprüft. Insbesondere zeigten sich Überschreitungen der täglich zulässigen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden. Nach den Regeldiensten waren grundsätzlich Rufbereitschaftsdienste eingeplant. Reguläre Bereitschaftsdienste existierten nicht. In die Rufbereitschaftsdienste wurde aus dem Regeldienst regelmäßig und ohne Unterbrechung hineingearbeitet. Dies hatte in einzelnen Fällen dann zusätzlich entsprechende Ruhezeitunterschreitungen zur Folge.

Die Erkenntnisse führten zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die verantwortliche Person. Diese hatte die langen Dienstzeiten mit der Behandlung von medizinischen Notfällen und Dringlichkeitssituationen entsprechend § 14 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz begründet. Das Gewerbeaufsichtsamt teilt diese Auffassung nicht. Wesentliches Merkmal eines Krankenhauses ist das Management von Dringlichkeitssituationen. So hat der bayrische Verwaltungsgerichtshof hierzu in einem Urteil vom 28.10.1993 festgestellt, dass immer wieder auftretende Notsituationen in der Regel vorhersehbar sind und somit auch den regelmäßigen Rückgriff auf die Öffnungsklausel des § 14 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz nicht rechtfertigt.

Aufgrund der durchgeführten Überwachung und weiterer Beratungen seitens der Gewerbeaufsicht änderte das Krankenhaus die Dienstplanmodelle im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Rufbereitschaftsdienste wurden in Bereitschaftsdienste umgewandelt und der Personalschlüssel an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Auch wurden abteilungsübergreifende Arbeitsabläufe daraufhin überprüft, ob diese zu arbeitszeitrechtlichen Verstößen führen könnten und erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Die Gewerbeaufsicht wird von der Klinikleitung über geplante und umgesetzte Maßnahmen, mit dem Ziel der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes und des Tarifvertrages, regelmäßig informiert.
Eine Folgeüberprüfung nach vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen ist für 2018/2019 vorgesehen.

Beitrag des Landratsamtes Ortenaukreis

3.9 Psychische Belastungen bei der Arbeit

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung für die Gewerbeaufsicht im Außendienst

Um den gesetzlichen Anforderungen einer Gefährdungsbeurteilung nachzukommen, wurde im Jahr 2017 am Regierungspräsidium Stuttgart eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung durchgeführt. Im Referat 96, Arbeitsmedizin, Staatlicher Gewerbearzt, wurde spezifisch auf die besonderen Gefährdungen, denen die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht im Außendienst ausgesetzt sind, eingegangen.

Als Kooperationsarbeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizinern sowie Arbeitspsychologen wurde die Gefährdungsbeurteilung für den Außendienst erstellt. Bei der Bewertung der psychischen Belastungen im Außendienst wurde nach den Merkmalsbereichen Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation, Arbeitsplatzbedingungen/-umgebung sowie soziale Beziehungen untergliedert. Es wurden potenzielle Gefährdungen identifiziert, wovon hier eine kleine Auswahl vorgestellt wird.

Arbeitsaufgabe: „sich ständig auf neue Situationen und Gesprächspartner einstellen müssen; nicht wissen, was auf einen zukommt; selbstständige Weiterbildung und Informationensuche; Umgang mit schwierigen Geschäftspartnern, mit teilweise aggressivem Verhalten; evtl. Zeuge von belastenden Situationen; starke emotionale Inanspruchnahme; Umgang mit emotional stark belasteten oder traumatisierten Personen, Krisenintervention.“

Genannte Maßnahmen: „angemessene Anzahl an Außendiensten pro Woche; Einhaltung der Arbeitszeiten und Pausen; Achten auf eigene Gesundheit; mit anderen Tätigkeiten ausreichend abwechseln; mit Kollegen zu Begehungen und nicht alleine. Gespräche/Austausch mit Kollegen, anderen Experten. Supervision; Fort- und Weiterbildung in psychologischen Interventionsmethoden (beispielsweise: Krisenintervention); systematische Fort- und Weiterbildung im Arbeitsschutz."

Arbeitsorganisation: „gesundheitliche Eignung der Personen. Dienstreisemanagement; evtl. unrealistische Leistungsvorgaben; widersprüchliche Anforderungen: weitflächiges Einsatzgebiet (Baden-Württemberg) innerhalb von zehn Arbeitsstunden am Tag mit dem optimalen Verkehrsmittel zu nutzen; zu viele fachliche Aufgaben und zu wenig Zeit um in den Außendienst zu gehen."
Genannte Maßnahmen: „Vereinfachung der Organisation des Dienstreisemanagements. Gute Planung der Außentermine. Allgemeine Dienstreisegenehmigung für den Außendienst. Von der zu besuchenden Firma werden Angaben zur erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) angefordert, zur optimalen Vorbereitung. Gepflogenheiten der Firma abfragen."
Organisatorisch: Unterweisung
Arbeitsmedizinische Prävention: Arbeitsmedizinische Vorsorge G25 "Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten" wird angeboten."

Arbeitsplatzbedingungen/-umgebung: „Schwierige Verkehrssituationen; Verkehrsunfall. Staus, Arbeitsplatzbedingungen wechseln und sind nicht immer vorhersehbar und kontrollierbar. Gefährdungspotenziale unterschiedlicher Art nicht immer vorhersehbar. Überforderung."
Genannte Maßnahmen: „Organisatorisch: Flexible Tourenplanung, Puffer- und Pausenzeiten einplanen. Distanz. Begehungen mit Kollegen oder Kollegen von anderen Institutionen mitnehmen.
Persönlich: Mitnehmen von PSA.
Verhalten: Einweisungen; Schulungen, nie alleine zu Begehungen."

Soziale Beziehungen: „Widersprüchliche Informationen, zu wenig fachlicher Austausch, Außendienst beschränkt sich auf zu geringe Anzahl Kollegen."
Genannte Maßnahmen: „Organisatorisch: rechtzeitiger Informationsfluss, offene Kommunikation, gesunder und fördernder Führungsstil."

Vielleicht sind manche der erwähnten Faktoren aus der eigenen Arbeit bekannt und die genannten Maßnahmen können als Anregung für die Gefährdungsbeurteilung im eigenen Haus dienen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart – Referat 96

4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht

Fortbildungsprogramm im Bereich Arbeitsschutz 2017

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird jährlich auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, den Regierungspräsidien, den Stadt- und Landkreisen und der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) federführend vom Umweltministerium aufgestellt. Es unterteilt sich in Dienstanfängerfortbildungen, branchen- und themenspezifische Fachfortbildungen sowie Seminare und Veranstaltungen der LUBW mit Bezug zur Gewerbeaufsicht.

Der Arbeitsschutz ist ein wichtiger Bestandteil des Fortbildungsprogrammes der Gewerbeaufsicht. Im Jahr 2017 wurden in diesem Bereich insgesamt 27 Veranstaltungen durchgeführt.
Für die Dienstanfänger aus den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen wurden mehrtägige Veranstaltungen im Bereich Arbeitsschutz angeboten. Daneben konnten ausgebildete Aufsichtskräfte in diesem Bereich an themenspezifischen Fortbildungen teilnehmen, wie z. B. dem Vollzugsforum Betriebssicherheitsverordnung oder zu den Themen Arbeitsstättenrecht, Ergonomie und Mutterschutzgesetz.

Die Fortbildung „Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ sowie ein eintägiger Erfahrungsaustausch für den südlichen Landesteil diente darüber hinaus der Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit den Trägern der Unfallversicherungen in Baden-Württemberg.

Ferner bestand die Möglichkeit, externe Veranstaltungen wie Kongresse, Messen und Seminare zu besuchen, z. B. der Tag der Arbeitssicherheit in Fellbach, die Fachtagung „Bauen im Bestand – Sind asbesthaltige Baustoffe zu erwarten?“ in Stuttgart sowie die Fachtagung Gefahrstoffe in Karlsruhe.

Beitrag des Umweltministeriums

Sicherheit und Schutz der Gesundheit für Beschäftigte auf Baustellen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat auch in diesem Jahr zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) sowie der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung mit Erfahrungsaustausch für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht in den vier Regierungspräsidien und den 44 Stadt- und Landkreisen, die Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz auf Baustellen wahrnehmen, durchgeführt. Nachdem auch Beschäftigte der BG BAU und BGHM an der Veranstaltung teilnahmen, hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch die Möglichkeit Erfahrungen untereinander auszutauschen und Einzelfälle zu diskutieren.

Schwerpunkte der zweitägigen Veranstaltung waren in diesem Jahr die Bereiche Überarbeitung der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ im Hinblick auf das Staatliche Arbeitsschutzrecht, Einsatz von Rettungseinheiten beim Bau von Tunnelanlagen, elektrische Anlagen und Geräte auf Baustellen, Umgang mit Staub auf Baustellen, Asbest beim Bestandsbau (z. B. Instandhaltung, Modernisierung, Umbau), Lärm auf Baustellen und die persönliche Sicherung gegen Absturz. Zum Thema Sicherung gegen Absturz hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer neben Vorträge über das Hängetrauma und das richtige Anlegen und Einstellen der persönlichen Absturzsysteme die Möglichkeit, in einem praktischen Teil den Sprung in ein Höhensicherungsgerät zu erleben. Hierzu waren drei spezielle Stationen mit unterschiedlichen Situationen aufgebaut worden.

Insgesamt 86 Teilnehmerinnen und Teilnehmer darunter 57 Beschäftigte der Gewerbeaufsicht nahmen an der Veranstaltung teil. Von Seiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde auf die fachliche Bedeutung der Veranstaltung im Hinblick auf ihre tägliche Arbeit hingewiesen. Auch wird der mögliche Erfahrungsaustausch mit den Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Veranstaltung für die tägliche Arbeit von großem Vorteil gesehen. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die im Arbeitsschutzgesetz festgelegte Zusammenarbeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörden mit den Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist die Fortsetzung der Veranstaltung mit Erfahrungsaustausch zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ zusammen mit der BG BAU und BGHM auch für das nächste Jahr geplant.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Fachtagung „Bauen im Bestand – Sind asbesthaltige Baustoffe zu erwarten?“

Die Herstellung und Verwendung von Asbest ist seit 1993 aufgrund der krebserzeugenden Wirkung der Asbestfasern in Deutschland verboten. Trotz des Verwendungsverbots steigen die Krankheitszahlen immer noch an. Jährlich sterben noch immer über 1500 Menschen mit anerkannter Berufskrankheit durch asbesthaltige Stäube. Zu den durch Asbest verursachten anerkannten Berufskrankheiten zählen Krebserkrankungen des Rippenfells und des Brustfells, der Lunge und des Kehlkopfs, sowie Eierstockkrebs.

Bis zum Herstellungs- und Verwendungsverbot im Jahr 1993 wurde Asbest vielfältig eingesetzt, z. B. als Spritzasbest oder als Asbestzementerzeugnisse wie Dach- oder Fassadenplatten. Weniger bekannt ist, dass Asbest als Zuschlagsstoff auch in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern vorkommen kann. Damit ist Asbest auch mehr als 20 Jahre nach dem Herstellungs- und Verwendungsverbot in Deutschland noch immer ein aktuelles Thema bei der Renovierung oder Sanierung von Gebäuden.
Erste systematische Probenahmen in Gebäuden weisen darauf hin, dass schätzungsweise 25 % bis 30 % der Gebäude, die bis 1993 gebaut oder umgebaut wurden, asbesthaltige Materialien enthalten. Ob die genannten Baustoffe Asbest enthalten, ist nicht leicht zu erkennen. Bei Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien kann es daher unwissentlich zur Freisetzung von Asbestfasern kommen.

Das Umweltministerium hat zur Information über diese Thematik am 27. November 2017 die Fachtagung „Bauen im Bestand – Sind asbesthaltige Baustoffe zu erwarten?“ durchgeführt. An der Veranstaltung haben am Bauprozess Beteiligte aus Handwerk, Architektur und Ingenieurwesen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung, Kammern und Verbänden teilgenommen. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Berufsgenossenschaften waren vertreten. Die Veranstaltung war außerdem eine Fortbildungsveranstaltung für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht.

Zur Information der Öffentlichkeit hat das Umweltministerium die Internetseite www.um.baden-wuerttemberg.de/asbest sowie das Faltblatt „Asbest in Gebäuden – die versteckte Gefahr“ erstellt.

Diese Aktivitäten unterstützen die bundesweiten Aktivitäten des Nationalen Asbestdialogs, der 2017 von den Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS) und für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) initiiert wurde. Weitere Informationen zum Nationalen Asbestdialog sind unter www.asbestdialog.de abrufbar.

Beitrag des Umweltministeriums

4.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Kontrolleure mehrerer Europäischer Staaten tauschen Erfahrungen aus

Kontrollbeamte, die für die Überwachung der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr verantwortlich sind, haben sich zum fünften Mal zu einem Erfahrungsaustausch getroffen. Wieder trafen sich die Kontrolleure im mittleren Schwarzwald zu ihrer jährlichen Tagung.
Im Vordergrund der Tagung stehen in diesem Jahr die Unterschiede in den Organisationsstrukturen der für die Überwachung zuständigen Behörden flankiert vom Austausch von Erfahrungen bei der Kontrolle und Durchsetzung der Rechtsvorschriften mit dem Ziel, die Vernetzung der Aufsichtsbehörden auf der lokalen aber auch der grenzüberschreitenden Ebene weiter zu fördern. Wie in den vergangenen Jahren wurde durch einleitende Referate auf die Themen für die Diskussion vorbereitet. Intensiv wurde die Diskussion zur Clarification Note 7 geführt.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

5 Anhang

Tabelle 1

Personalressourcen Gewerbeaufsicht – Arbeitsschutz und Umweltschutz – des Landes Baden-Württemberg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2017 (Stichtag 30.06.2017)

Perso-nal	Beschäftigte insge-samt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeits-schutz-aufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Ge-samt
hD	66,9	133,8	200,7	40,8	113,1	153,9	40,8	113,1	153,9	5,8	8,0	13,8	5,7	2,8	8,5
gD	153,3	225,1	378,4	129,1	207,1	336,2	129,1	207,1	336,2	11,3	10,4	21,7	0,0	0,0	0,0
mD	79,6	59,0	138,6	13,6	31,9	45,5	13,6	31,9	45,5	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
Summe	299,8	417,9	717,7	183,5	352,1	535,6	183,5	352,1	535,6	17,1	19,4	36,5	5,7	2,8	8,5

*	Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
**	Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden bzw. Gewerbeaufsicht des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
***	Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus -diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde bzw. der Gewerbeaufsicht, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.
****	Aufsichtsbeamte/-innen der Arbeitsschutzbehörden vermindert um Vollzeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt).

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebe	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 500 und mehr Beschäftigte	751	6280	2667	8947	580027	339787	919814	928761
2: 20 bis 499 Beschäftigte	28028	13012	7948	20960	1106357	823002	1929359	1950319
3: 0 bis 19 Beschäftigte	252650	8333	7104	15437	431242	496111	927353	942790
Insgesamt	281429	27625	17719	45344	2117626	1658900	3776526	3821870

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betrieben

		Anzahl Betriebe				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	**Leitbranche**	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt			7		0	2	14	16
1	Chemische Betriebe	43	761	1127	1931	12	188	104	304
2	Metallverarbeitung	28	1539	6451	8018	23	267	350	640
3	Bau, Steine, Erden	12	2023	28473	30508	3	110	310	423
4	Entsorgung, Recycling	1	164	1087	1252	0	59	378	437
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	121	3550	32949	36620	34	119	388	541
6	Leder, Textil	6	332	1536	1874	4	67	61	132
7	Elektrotechnik	41	541	1082	1664	17	61	34	112
8	Holzbe- und -verarbeitung	9	342	3299	3650	2	47	147	196
9	Metallerzeugung	14	248	428	690	6	43	14	63
10	Fahrzeugbau	59	268	369	696	21	48	29	98
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	864	9896	10762	0	78	664	742
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	805	9995	10808	8	80	333	421
13	Handel	40	4269	43189	47498	8	241	992	1241
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	45	1005	14044	15094	3	25	159	187
15	Datenverarbeitung, Fernmelde-dienste	21	735	5625	6381	0	12	23	35
16	Gaststätten, Beherbergung	0	890	17797	18687	0	33	431	464
17	Dienstleistungen	35	3087	42713	45835	3	53	451	507
18	Verwaltung	82	2141	13538	15761	5	39	308	352
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	10	148	152	310	3	28	5	36
20	Verkehr	22	1424	9322	10768	0	87	189	276
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	7	539	2357	2903	0	32	31	63
22	Versorgung	11	181	924	1116	2	19	193	214
23	Feinmechanik	30	678	3275	3983	10	75	72	157
24	Maschinenbau	104	1494	3015	4613	50	174	170	394
	Insgesamt	**751**	**28028**	**252650**	**281422**	**214**	**1987**	**5850**	**8051**

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
						darunter	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn-Feiertagen
Nr.	**Leitbranche**	9	10	11	12	13	14
0	noch nicht umgesetzt	0	2	15	17	0	0
1	Chemische Betriebe	21	269	137	427	4	1
2	Metallverarbeitung	48	426	477	951	7	0
3	Bau, Steine, Erden	7	150	396	553	1	0
4	Entsorgung, Recycling	0	81	571	652	2	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	56	171	430	657	2	0
6	Leder, Textil	6	94	75	175	3	0
7	Elektrotechnik	42	90	40	172	3	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	2	66	195	263	5	0
9	Metallerzeugung	10	86	21	117	1	0
10	Fahrzeugbau	55	77	39	171	4	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	112	958	1070	4	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	12	129	459	600	7	0
13	Handel	10	301	1219	1530	2	1
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	30	176	210	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmelde-dienste	0	16	24	40	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	42	547	589	14	0
17	Dienstleistungen	3	68	508	579	1	0
18	Verwaltung	5	58	347	410	2	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	7	49	6	62	0	0
20	Verkehr	0	118	254	372	2	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	0	41	33	74	0	0
22	Versorgung	14	22	266	302	1	0
23	Feinmechanik	17	108	82	207	0	0
24	Maschinenbau	115	249	210	574	1	0
	Insgesamt	**434**	**2855**	**7485**	**10774**	**66**	**3**

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions-schreiben	erteilt	abge-lehnt	Anord-nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	**Leitbranche**	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	17	3	3	0	0	0
1	Chemische Betriebe	427	249	210	2	2	34
2	Metallverarbeitung	951	389	305	5	11	23
3	Bau, Steine, Erden	553	191	468	13	13	119
4	Entsorgung, Recycling	652	165	125	3	5	91
5	Hochschulen, Gesundheitswe-sen	657	1267	2418	8	7	20
6	Leder, Textil	175	95	60	0	3	28
7	Elektrotechnik	172	94	297	3	0	1
8	Holzbe- und -verarbeitung	263	61	22	1	2	17
9	Metallerzeugung	117	90	119	1	7	1
10	Fahrzeugbau	171	66	321	4	2	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1070	398	40	0	5	33
12	Nahrungs- und Genussmittel	600	135	199	5	10	71
13	Handel	1530	170	412	3	2	121
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	210	111	33	1	2	10
15	Datenverarbeitung, Fernmelde-dienste	40	8	32	2	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	589	160	22	1	5	14
17	Dienstleistungen	579	96	533	1	2	25
18	Verwaltung	410	157	231	2	3	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	62	36	41	1	0	0
20	Verkehr	372	126	140	0	1	1048
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	74	52	33	0	1	1
22	Versorgung	302	223	133	2	9	2
23	Feinmechanik	207	109	126	0	0	1
24	Maschinenbau	574	148	480	4	1	21
	Insgesamt	**10774**	**4599**	**6803**	**62**	**93**	**1684**

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen (außerhalb des Betriebes)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	5130
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	192
3	Anlagen nach BImSchG	113
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	2
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	12
6	Ausstellungsstände	0
7	Straßenfahrzeuge	28
8	Schienenfahrzeuge	1
9	Wasserfahrzeuge	1
10	Heimarbeitsstätten	813
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	132
12	Übrige	1460
Insgesamt		7884

Tabelle 3.3
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt **1.393**

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions-Schreiben	erteilt	abgelehnt	Anordnungen	Verwarn./ Bußgeld
1	**Sicherheits- und Gesundheitsschutz**						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	5251	790	199	1	32	51
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	9619	776	299	2	35	39
01.03	Arbeitsmittel	7077	538	225	1	25	28
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	1947	2333	120	1	19	26
01.05	Gefahrstoffe	3043	432	74	0	19	19
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	341	95	47	1	2	3
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	209	40	5	0	1	0
01.08	Röntgen	198	907	2667	3	1	9
01.09	Strahlenschutz	110	172	1247	4	0	2
01.10	psychische Belastungen	556	119	1	0	0	0
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	44	7	0	0	0	0
	Summe Gruppe 1	28395	6209	4884	13	134	177
2	**Verbraucherschutz u. Produktsicherheit**						
02.01	Geräte- und Produktsicherheit	0	0	0	0	0	0
02.02	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitung	5	0	1	0	0	0
02.03.	Medizinprodukte	0	0	0	0	0	0
02.04	REACH/CLP	1	0	0	0	0	0
02.05	EVPG	1	0	0	0	0	0
02.06	EnVKG	0	0	0	0	0	0
02.07	KrW	102	7	8	0	0	1
02.08	NiSG/UVSV	47	6	0	0	1	2
	Summe Gruppe 2	156	13	9	0	1	3
3	**Sozialer Arbeitsschutz**						
03.01	Arbeitszeit	819	111	2182	32	6	75
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	263	23	9	0	3	2190
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	98	22	173	0	1	3
03.04	Mutterschutz	305	283	102	4	0	0
03.05	Heimarbeitsschutz	813	42	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	2298	481	2466	36	10	2268
4	**Umweltschutz**						
04.01	Anlagensicherheit	750	208	71	1	8	1
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	1710	703	184	4	6	2
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	763	94	33	2	1	0
04.04	Lärm / Erschütterungen	2895	197	104	4	4	2
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	138	12	5	0	0	0
05.01	Sonderabfallwirtschaft	524	73	34	2	4	1
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	528	52	167	8	1	1
05.03	Produktverantwortung	96	2	2	0	3	0
05.04	Entsorgungsverfahren	790	121	6	1	4	1
06.01	Abwasseranlagen	1287	770	88	6	1	2
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1776	1422	129	0	9	2
07.01	Bauleitplanung	489	7	35	0	0	0
	Summe Gruppe 4	11746	3661	858	28	41	12
13	Gesamtsumme	42595	10364	8217	77	186	2460

Tabelle 5

Übersicht Marktüberwachung nach ProdSG

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung									
			überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	A	B	1	2	K	L	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Hersteller/ Bevollmächtigter	330	270	854	658	121	40	88	63	48	74	22	53	6	38	1	8
Einführer	44	142	728	245	12	53	18	25	20	51	1	37	3	8	1	42
Händler	311	206	835	700	78	20	41	25	55	36	28	11	11	7	0	8
Aussteller	38	1	87	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	31	704	106	1013	21	10	13	240	29	447	16	86	2	12	0	6
Insgesamt	754	1323	2610	2617	232	123	160	353	152	608	67	187	22	66	2	64

	Anhörungen		ergriffene Maßnahmen										Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		
			freiwillige Maßnahmen*		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung				Produkt nicht gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	15	16	17	18	C	D	E	F	G	H	I	J	23	24	
Hersteller/ Bevollmächtigter	3	2	60	95	3	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Einführer	2	0	8	63	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	49
Händler	0	1	23	46	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	533
Aussteller	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	1	0	22	1	0	15	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Insgesamt	**6**	**3**	**113**	**206**	**4**	**20**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2**	**0**	583

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	**Insgesamt**
Anzahl	604	233	337	1110	105	11	41	11	61	12	45	0	**2570**

* Umfasst alle freiwilligen Maßnahmen, die Wirtschaftsakteure 2017 im Rahmen von Verwaltungsverfahren aufgrund einer Anhörung mitgeteilt haben. Nicht erfasst sind hier Tätigkeiten der Wirtschaftsakteure aufgrund von Revisionsschreiben bzw. ähnlichen Mitteilungen der Marktüberwachungsbehörde.

Tabelle 6

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes

Position	Tätigkeit	Zuständigkeiten		Summe
		GewAufsicht	Bergaufsicht	
		1+3	2	4
1	**Außendienst**			
1.1.	**Dienstgeschäfte**	169		169
1.2.	**Tätigkeiten**			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	51		51
1.2.2.	Besprechungen	51		51
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)	41		41
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten	0		0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen	4		4
1.2.6.	Messungen	16		16
1.2.7.	Beanstandungen*	6		6
2	**Innendienst**			**3 716**
2.1.	**Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen**			3 623
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**	3 089		3 089
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG*	2		2
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			0
2.1.4.	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen	532		532
2.2.	**Ermächtigung von Ärzten**			39
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt	7		7
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen	0		0
2.2.3.	Fristverlängerungen	32		32
2.3.	**ärztliche Untersuchungen**			54
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen	50		50
2.3.1.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	4		4
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen	0		0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen	50		50
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen	0		0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme	25		25
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen	50		50
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen	50		50
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen	50		50
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen	50		50
2.3.2.7.2	Hautteste	0		0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen	280		280
2.4.	**Analysen**			
2.4.1.	biologisches Material	0		0
2.4.2.	Arbeitsstoffe	0		0
2.4.3.	Raumluftproben	0		0
2.4.4.	sonstige Analysen	0		0

* Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst
** ärztlich bearbeitete BK-Fälle

Anlage 1

Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

Eine aktuelle Liste der Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

→ Service und Information
→ Organisation

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2017 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT